

# Landesrechnungshof Steiermark

## Prüfbericht

Altstoffsammel-  
zentren



## DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.

Bilder ohne Quellenangaben stammen vom LRH Steiermark.

Landesrechnungshof Steiermark  
8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2  
T: 0316/877-2250  
E: [lrh@stmk.gv.at](mailto:lrh@stmk.gv.at)  
[www.landesrechnungshof.steiermark.at](http://www.landesrechnungshof.steiermark.at)

Berichtzahl: LRH 30 A 4/2009-11

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>1. PRÜFUNGSGEGENSTAND</b> .....	<b>4</b>
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab .....	4
1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht .....	4
<b>2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN</b> .....	<b>5</b>
2.1 EU-Recht .....	5
2.2 Rechtssetzung auf nationaler Ebene .....	6
2.3 Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz .....	6
<b>3. ABFALLWIRTSCHAFT STEIERMARK</b> .....	<b>9</b>
<b>4. ORGANISATION</b> .....	<b>12</b>
4.1 FA19D .....	12
4.2 Dachverband der Steirischen Abfallwirtschaftsverbände.....	14
4.3 Abfallwirtschaftsverbände .....	15
4.4 Umwelt- und Abfallberater.....	17
4.5 Gemeinden .....	19
<b>5. INFORMATIONEN UND BEWUSSTSEINSBILDUNG</b> .....	<b>21</b>
5.1 Publikationen .....	21
5.2 Veranstaltungen.....	23
5.3 Internet .....	23
<b>6. FÖRDERUNG UND FÖRDERUNGSRICHTLINIEN</b> .....	<b>24</b>
6.1 Allgemeines .....	24
6.2 Förderungsrichtlinie 1991.....	25
6.3 Änderungen und Ergänzungen der Förderungsrichtlinien .....	27
6.4 Bezug zu den Altstoffsammelzentren.....	29
6.5 Rahmenrichtlinie zu Förderungen des Landes Steiermark .....	31
6.6 Einhaltung der Förderungsvoraussetzung.....	34
<b>7. BAULICHE MASSNAHMEN</b> .....	<b>35</b>
7.1 Ausgewählte Projekte .....	35
<b>8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN</b> .....	<b>48</b>
<b>ANLAGE STELLUNGNAHMEN UND REPLIKEN</b> .....	<b>51</b>

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ASZ	Altstoffsammelzentrum / Altstoffsammelzentren
ARA	Altstoff Recycling Austria AG
AWG 2002	Abfallwirtschaftsgesetz 2002
BGBI.	Bundesgesetzblatt
EU	Europäische Union
Fa	Fachabteilung – alte Bezeichnung
FA	Fachabteilung – neue Bezeichnung
FA19D	Fachabteilung 19D – Abfallwirtschaft und Stoffflusswirtschaft
GZ	Geschäftszeichen
LGBl.	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof
L-VG	Landes – Verfassungsgesetz 2010
OHb	Organisationshandbuch
PSS	Problemstoffsammelstelle
StAWG 2004	Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004
UBZ	Umwelt-Bildungs-Zentrum Steiermark

## KURZFASSUNG

Die Prüfung befasste sich mit Altstoffsammelzentren, die in den Jahren 2005 bis 2008 von Gemeinden bzw. Verbänden errichtet und vom Land Steiermark über die FA19D gefördert wurden.

Die Steiermark verfügt über ein gut funktionierendes und dichtes Netz von mehr als 400 Altstoffsammelzentren, dessen Anfänge in die 1980er-Jahre zurückreichen. Abfallverringerung bzw. –vermeidung, Abfallverwertung und –beseitigung bildeten die Grundsätze der nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft in der Steiermark. Durch diese Infrastruktur und die Bewusstseinsbildung bei den Menschen konnten gute Ergebnisse bei getrennt gesammelten Wertstofffraktionen gegenüber dem Gesamtaufkommen kommunaler Abfälle erzielt werden. Umwelt- und Abfallberater stellen eine sinnvolle Art der Wissensweitergabe an die einzelnen Projektbetreiber dar.

Die FA19D kommt ihrem Auftrag der Informationsweitergabe und Bewusstseinsbildung durch mediale Präsenz intensiv nach. Die Publikationen weisen einen hohen Standard auf, werden jedoch von den Adressaten zum Teil nur bedingt beachtet bzw. verwendet.

Die Förderungsrichtlinien gehen auf das Jahr 1991 bzw. 1992 zurück und wurden durch Änderungen und Erweiterungen ergänzt.

Die Förderprojekte werden trotz gültiger Richtlinien einzeln in Regierungssitzungen vorgelegt und beschlossen. Diese Vorgehensweise dient nicht der Verwaltungsvereinfachung.

Eine Aktualisierung der Förderrichtlinie mit der Entwicklung von fachlichen Kriterien, mit Überlegungen der Relevanz von Fördergeldern im Verhältnis zu den Investitionskosten, der Forcierung der Förderung von Gemeindekooperationen, mit prüfbareren Förderungsvoraussetzungen, etc. wird empfohlen.

Die Nutzung von Synergieeffekten beim Bau von Altstoffsammelzentren wird begrüßt.

# 1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Gebarung des Landes im Zusammenhang mit

Altstoffsammelzentren (ASZ)

in der Steiermark, die von Gemeinden bzw. Verbänden errichtet und betrieben sowie vom Land Steiermark gefördert wurden.

Die Prüfung umfasste Projekte aus dem Zeitraum von 2005 bis 2008.

Zuständiger politischer Referent ist **Herr Landesrat Johann Seitinger**.

## 1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß Art. 47 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der FA19D, der Gemeinden bzw. Verbände sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.

## 1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht

Die Stellungnahme des Herrn **Landesrates Johann Seitinger** ist im [Anhang \[Seite 51\]](#) in kursiver Schrift vollinhaltlich wiedergegeben. Allfällige Repliken des Landesrechnungshofes erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle. Bei den explizit betroffenen Berichtsteilen wird in blauer Schrift auf die entsprechende Seite im Anhang verwiesen.

**Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin Dr. Bettina Vollath** nahm den gegenständlichen Prüfbericht zur Kenntnis.

## 2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Abfallwirtschaft in der Steiermark wird durch

- rechtliche Grundlagen der Europäischen Union (EU),
- bundesrechtliche und
- landesrechtliche Bestimmungen

normiert.

### 2.1 EU-Recht

Mit dem Beitritt Österreichs sind Verordnungen der EU unmittelbar wirksam. Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft sind in den einzelnen Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen, wobei ein gewisser Spielraum in der Umsetzung eingeräumt wird. Mitteilungen der Europäischen Union haben keine verbindliche Wirkung.

In den letzten Jahren wurden neben den Verordnungen der Abfallstatistik und der Abfallverbringung einige Richtlinien und Mitteilungen herausgegeben. Nennenswerte Richtlinien waren die Klärschlamm-, Deponie-, Abfallverbrennungs- und Verpackungsrichtlinie sowie die Abfallrahmenrichtlinie. Neben abfallwirtschaftlich relevanten Themen legt die EU auch Augenmerk auf das Berichtswesen und die Statistik, um Schlüsse für die Zukunft ziehen zu können.

## **2.2 Rechtssetzung auf nationaler Ebene**

Eine Vielzahl von nationalen Verordnungen basieren auf den Vorgaben des AWG 2002. Dabei liegt die gesetzgebende Kompetenz u.a. für gefährliche Abfälle (Problemstoffe), Elektroaltgeräte (EAG-Verordnung des Bundes) und Verpackungsabfälle (Bundes-Verpackungsverordnung) beim Bund. Für nicht gefährliche Abfälle ist der Bund für die Erlassung einheitlicher Vorschriften zuständig.

Die Schwerpunkte einer nachhaltigen Entwicklung im Bereich der Abfallwirtschaft wurden im AWG 2002 verankert. Für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze, die sich auch wie die Begriffsbestimmungen im Steirischen Abfallwirtschaftsgesetz wiederfinden, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mindestens alle fünf Jahre einen Bundes-Abfallwirtschaftsplan zu erstellen.

Die Novelle zum AWG 2002, die im Februar 2011 in Kraft trat, setzt künftig verstärkt auf Abfallvermeidung.

## **2.3 Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz**

Das StAWG 2004 regelt als Landesgesetz die Bewirtschaftung der in die Länderkompetenz fallenden Abfälle (d.s. nicht gefährliche Siedlungsabfälle) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip und am Prinzip der Nachhaltigkeit. Die nachhaltigen Ziele und Grundsätze des AWG 2002 wurden identisch übernommen.

### **2.3.1 Ziele und Grundsätze**

Im StAWG vom 6. Juli 2004, das mit 1. November 2004 in Kraft getreten ist, ist die nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft in der Steiermark geregelt. Die Ziele und Grundsätze münden – analog zum AWG 2002 – in die Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung. Öffentliches Interesse an der Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Abfall besteht, sobald eine Gefährdung der Gesundheit oder der Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen, bzw. Beeinträchtigungen der Umwelt und der natürlichen Ressourcen auftreten könnten.

### **2.3.2 Definitionen**

Für Altstoffsammelzentren wichtige Begriffsbestimmungen und Definitionen aus dem Gesetz seien hier erwähnt:



**Abfälle** sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat und deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen.

**Siedlungsabfälle** sind Abfälle aus privaten Haushalten bzw. andere Abfälle, deren Zusammensetzung und Beschaffenheit den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

Siedlungsabfälle teilen sich in:

- getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Papier, Metall, Glas – ausgenommen Verpackungsmaterial)
- getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (z.B. kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle)
- sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)
- Siedlungsabfälle von öffentlichen Flächen (z.B. Straßenkehricht)
- gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll – nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die jedoch nicht den ersten vier Punkten zuzuordnen sind)

### 2.3.3 Abfallwirtschaftsplan

Zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze des StAWG 2004 hat die Landesregierung einen Landes-Abfallwirtschaftsplan zu erlassen. Dieser Plan bezieht sich auf die Siedlungsabfälle und ist alle fünf Jahre zu evaluieren.

Abfallwirtschaftspläne sind wesentliche Elemente der abfallwirtschaftlichen Planung. Es handelt sich dabei nicht um Gesetze, Verordnungen oder Festlegungen von Behandlungsstandards, sondern um zentrale Instrumente zur strategischen Planung, mit deren Hilfe vorgegebene Ziele der EU bzw. des Bundes in abfallwirtschaftlicher Hinsicht in unserem Bundesland erreicht werden können. Auf Grundlage des StAWG 2004 und basierend auf dem Steiermärkischen Abfallwirtschaftskonzept 1995 wurde 2005 ein Landes-Abfallwirtschaftsplan konzipiert und – wie vorgesehen – 2010 evaluiert. Zur Erleichterung der Beurteilung umgesetzter Maßnahmen wären Zielvorgaben zu quantifizieren.

*Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitingner im Anhang [Seite 52]:*

### 2.3.4 Aufgabenzuordnung

Auch die Aufgabenzuordnung ist im StAWG 2004 geregelt. Die Gemeinden haben für die Sammlung und Abfuhr der in einem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle zu sorgen. Für die Behandlung (Verwertung und Beseitigung) sind die Abfallwirtschaftsverbände zuständig.

Die Gemeinden haben auch für die Einrichtung einer öffentlichen Abfuhr Sorge zu tragen. Sie können dies selbst durchführen, bzw. sich anderer öffentlicher Einrichtungen (Verbände, Gemeinschaften) oder entsprechend berechtigter privater Entsorger bedienen. In einem von der jeweiligen Gemeinde festgelegten Abfuhrbereich werden regelmäßige Sammlungen und Abholungen der Siedlungsabfälle durch die öffentliche Hand durchgeführt. Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) sind bei den einzelnen anschlusspflichtigen Liegenschaften im festgelegten Bereich im Rahmen der öffentlichen Abfuhr abzuholen. Liegenschaftseigentümer der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf diesem Grundstück anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen. Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter.

Für Liegenschaften, die nicht im Abfuhrbereich liegen, hat die Gemeinde öffentliche Sammelstellen festzulegen. Die Berechtigung bzw. Verpflichtung zur Ablieferung der Siedlungsabfälle an den festgesetzten Sammelstellen entsteht mit Inkrafttreten der Gemeinde-Abfuhrordnung.

In der Abfuhrordnung sind u.a. neben dem Abfuhrbereich und den öffentlichen Sammelstellen weiters geregelt:

- Art und Häufigkeit der öffentlichen Abfuhr, bezogen auf Siedlungsabfälle
- Art und Häufigkeit der Problemstoffsammlungen (bundesrechtliche Bestimmungen)
- Zeiten der Benützbarkeit von öffentlichen Sammelstellen (z.B. Altstoffsammelzentrum)
- Art der Gebühren und Kostenersätze
- Grundzüge der Gebührengestaltung bezogen auf Abfallfraktionen sowie Dienstleistungen

Die Verpflichtung zur Besorgung der Abfallsammlung und der Abfallbehandlung durch die Gemeinden bzw. die Abfallwirtschaftsverbände sind Aufgaben, die auch auf europäischer Ebene zur Daseinsvorsorge zählen.

### 3. ABFALLWIRTSCHAFT STEIERMARK

Die Bezeichnung Abfallwirtschaft beinhaltet die Gesamtheit aller Tätigkeiten und Aufgaben, die mit dem Thema Abfall in Zusammenhang stehen.

Einen wesentlichen Teil der Abfallwirtschaft bilden entsprechende Einrichtungen sowie eine notwendige Infrastruktur, die es ermöglichen, Abfall entsprechend sammeln und verwerten zu können. In der Steiermark findet sich ein gut funktionierendes und dichtes Netz an Altstoffsammelzentren. Die Ursprünge dieser Einrichtungen gehen bereits in die 1980er-Jahre zurück. Die Anzahl der Anlagen werden kontinuierlich an Veränderungen der umweltpolitischen Rahmenbedingungen angepasst.

Derzeit verfügt unser Bundesland über mehr als 400 Altstoff- bzw. Problemstoffsammelzentren. Dieser Entwicklungsprozess ist auch auf gezielte Fördermaßnahmen des Landes zurückzuführen.

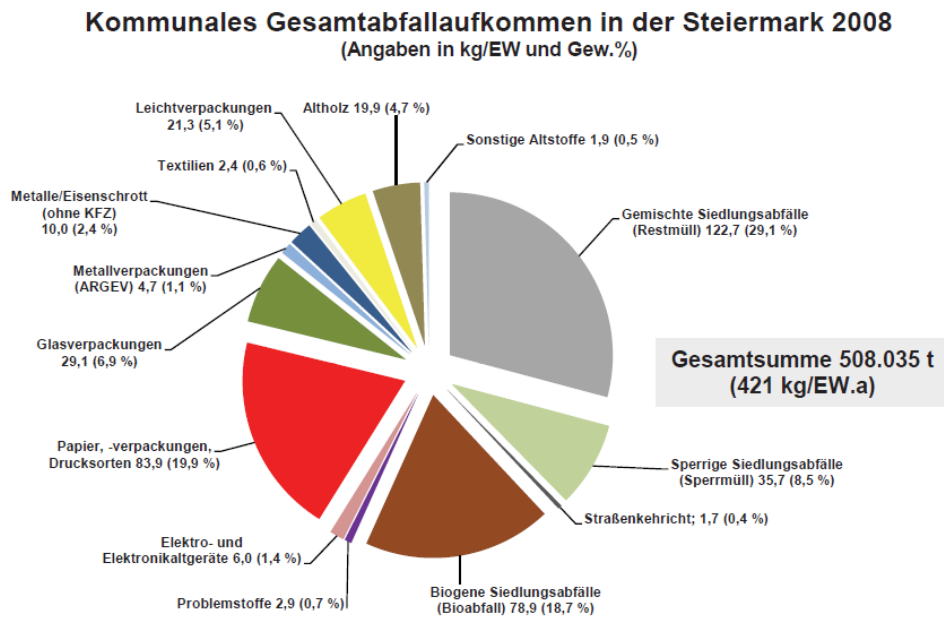


Abb.: Anteile der einzelnen Abfallfraktionen am Gesamtabfallaufkommen in % für 2008

Quelle: Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark 2010, FA19D

Voraussetzung für die umfassende und effiziente Abfallverwertung ist die getrennte Erfassung der einzelnen Wertstofffraktionen. Der Anteil der getrennt gesammelten Wertstofffraktionen ist gegenüber dem Gesamtaufkommen kommunaler Abfälle überproportional gestiegen. Die hohe Trennquote in der Steiermark ist nicht zuletzt auf die großflächig ausgebaute infrastrukturelle Ausstattung der steirischen Abfallwirtschaft, auf die verbesserte Ausbildung der mit diesem Thema befassten Personen und auf die Bewusstseinsbildung bei den Bürgern zurückzuführen. Die Verwertung des Abfalles ist sinnvoll, soweit dies ökologisch zweckmäßig, technisch möglich und betriebswirtschaftlich rentabel ist.

Entwicklung des kommunalen Abfallaufkommens in der Steiermark  
(ohne Elektro- und Elektronikaltgeräte und Straßenkehrschutt)

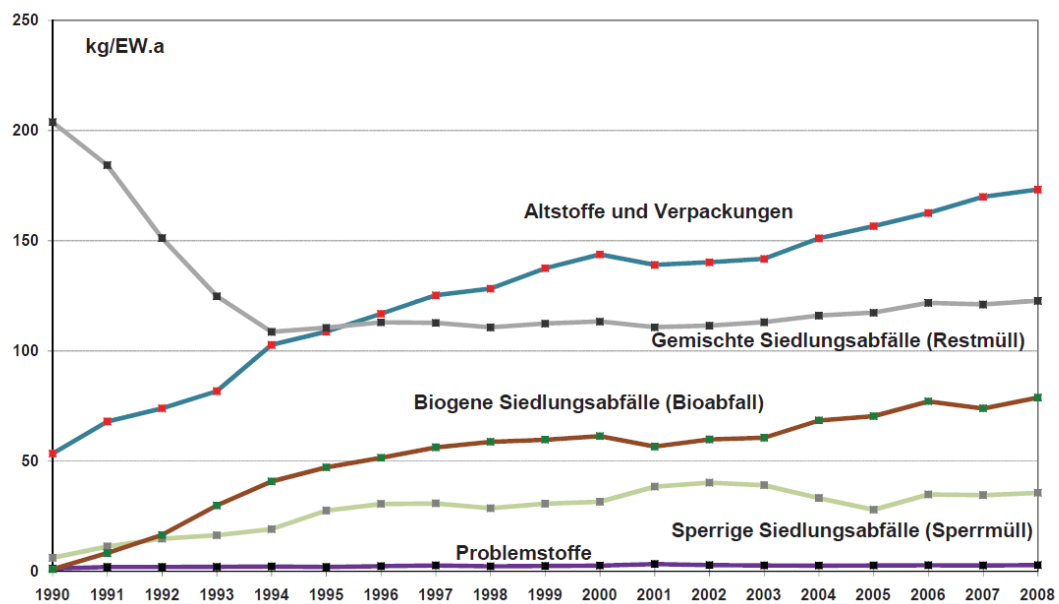


Abb.: Vergleich der spezifischen Sammelmengen von Restmüll, Sperrmüll, Biomüll, Problemstoffen und der zusammengefassten Menge der Fraktionen Altstoffe und Verpackungen in der Steiermark von 1990 bis 2008 in kg/EW

Quelle: Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark 2010, FA19D

Die Schwerpunkte haben sich in den letzten Jahren von der Abfallwirtschaft zu einer sektorübergreifenden Stoffflusswirtschaft verlagert. Es wurde als nicht zielführend erkannt, sich allein mit den Abfällen am Ende von Produktions- und Nutzungsprozessen zu beschäftigen. Erfolgsversprechender ist es, bereits im Vorfeld steuernd einzugreifen, um das Abfallaufkommen zu verringern bzw. die anfallenden Abfälle leichter verwertbar zu machen.

Abfallverringerung bzw. -vermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung sind die Grundsätze der nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft in der Steiermark.

Somit stellen die Lenkung der Stoffströme und die Schaffung geschlossener Stoffkreisläufe ein zentrales Ziel dar. Auch kann durch eine weitgehend stoffliche Verwertung von Abfällen und durch die Gewinnung von Sekundärrohstoffen der zunehmenden Rohstoffverknappung entgegengewirkt werden.

Die Abfall- und Stoffflusswirtschaft in der Steiermark stellt insgesamt einen nicht zu vernachlässigenden Wirtschaftsfaktor dar und ist auch ein wesentlicher Bestandteil der steirischen Bildungslandschaft. So wird an der Montanuniversität Leoben die Studienrichtung Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling angeboten. An den Universitäten in Leoben und Graz werden Forschungsaktivitäten durchgeführt. Auch im Erwachsenenbildungsbereich und in betrieblichen Fortbildungen gewinnen abfallwirtschaftliche Themen zunehmend an Bedeutung.

Die derzeitige Situation in unserem Land wurde sowohl durch kontinuierliche Arbeit in der Verbesserung der Infrastruktur, als auch im Bereich der Information und der Bewusstseinsbildung der Menschen erreicht.

Wie bereits erwähnt, hat der Nationalrat am 20.01.2011 eine Novelle zum Abfallwirtschaftsgesetz beschlossen, die der Umsetzung der neuen EU-Abfallrahmenrichtlinie dient. Europa setzt künftig verstärkt auf Abfallvermeidung und führt dazu neue Begriffsbestimmungen und eine fünfstufige Abfallhierarchie ein. Diese setzt sich aus den Punkten „Vermeidung – Vorbereitung zur Wiederverwertung – Recycling – sonstige Verwertung – Beseitigung“ zusammen und ersetzt die bisherige dreistufige Hierarchie („Vermeidung – Verwertung – Beseitigung“). Außerdem wird von jedem Mitgliedsland die Erstellung eines Abfallvermeidungsprogrammes verlangt.

Diese Novelle zum Abfallwirtschaftsgesetz 2010 (AWG 2010) ist mit 16. Februar 2011 in Kraft getreten. In den Ländern werden zukünftig Anpassungen notwendig sein.

## 4. ORGANISATION

### 4.1 FA19D

Bis Mitte der 1980er-Jahre wurden abfallwirtschaftliche Planungs- und Betreuungsaufgaben vom Referat Ölalarmdienst innerhalb der damaligen Fa IIIc wahrgenommen. 1987 wurde ein eigenes Referat für Abwasser und Abfallwirtschaft in der Fa IIIc geschaffen. Die rasch wachsenden abfallwirtschaftlichen Anforderungen haben dazu geführt, dass 1991 die Fa 1c – Abfallwirtschaft im Bereich der Landesbaudirektion installiert wurde. Im Jahr 2002 erhielt die Fa 1c die neue Bezeichnung FA19D – Abfall- und Stoffflusswirtschaft und wurde in die Abteilung 19 – Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft eingegliedert.

Wie bereits beschrieben, erfuhr die FA19D in den letzten Jahren eine Schwerpunktverlagerung von der Abfallwirtschaft hin zu einer sektorübergreifenden Stoffflusswirtschaft. Die Kernaufgaben der Fachabteilung, die sich aus der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ergeben, gliedern sich in:

- Fachtechnische Angelegenheiten und Koordinierung im Bereich der Abfall- und Stoffflusswirtschaft einschließlich der zugehörigen EU-Bereiche, Gemeinde- und Regionalbetreuung
- Abfall- und stoffflusswirtschaftliche Planungen: Mitarbeit bei der Erstellung des Bundesabfallwirtschaftsplanes, Fortschreibung des Steiermärkischen Abfallwirtschaftskonzeptes, Erstellung von Konzepten, Durchführung von Projekten und Studien, Umsetzung des Nationalen Umweltplanes, lokale Agenda-Prozesse, ökologische Landentwicklung, ökologische Betriebsberatung, Gemeinschaftskooperationen
- Förderungsangelegenheiten im Bereich der Abfall- und Stoffflusswirtschaft
- Informationstätigkeiten und Bewusstseinsbildung zur Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung im Bereich der Abfall- und Stoffflusswirtschaft, Abfallwirtschaftliches Informationssystem des Landes, Statistiken, Erhebungen, Kataster, Abfallkatalog
- Abfallwirtschaftlicher Amtssachverständigendienst und abfallwirtschaftliche Kontrollen

Die Organisationsstruktur der FA19D sieht wie folgt aus:

- Leitung mit Sekretariat
- Stabstellen – Finanzplanung und Rechnungswesen, EDV, Organisation und Projektmanagement
- Referat I – Kommunale Abfallwirtschaft und Förderungen
- Referat II – Betriebliche Abfallwirtschaft und ASV-Dienst
- Referat III – Abfallwirtschaftliche Planung und Stoffflusswirtschaft
- Referat IV – Nachhaltige Entwicklung und Bewusstseinsbildung

Von der gegenständlichen Prüfung des LRH ist das Referat I – Kommunale Abfallwirtschaft und Förderungen – maßgeblich berührt. Dieses Referat ist für die fachliche Betreuung der steirischen Abfallwirtschaftsverbände und Gemeinden, also den Betreibern von Altstoffsammelzentren, zuständig. Die Regionalbetreuung der Abfallwirtschaftsverbände ist auf zwei Mitarbeiter des Referates I aufgeteilt. Zusätzlich wird das gesamte abfallwirtschaftliche Förderungswesen bearbeitet sowie die technische Projektbegutachtung im Rahmen der Förderungsabwicklung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen durchgeführt. Insgesamt sind in der FA19D sechs Personen mit den Aufgaben betreffend Beratung, Betreuung, Förderung, Kontrolle, Freigabe der Förderung etc. betraut.

Ein weiterer Schwerpunkt, der auch im vorgelegten Organisationshandbuch entsprechend festgelegt ist, ist die fachliche Betreuung im Rahmen der Umsetzung der stofflichen Abfallverwertung betreffend Altstoffe und Verpackungsmaterialien. Desweiteren werden im Referat I alle Informationsmaterialien und Publikationen der Fachabteilung aufbereitet.

Das vorgelegte Organisationshandbuch (OHB), regelt den Aufbau, die Aufgaben, Kompetenz- und Verantwortungsbereiche sowie Befugnisse der Dienststelle, der Referate bzw. der Mitarbeiter. Der LRH empfiehlt, das OHB – das aus dem Jahr 2006 stammt – zu aktualisieren bzw. zu evaluieren und auf den letztgültigen Stand zu bringen.

[Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger im Anhang \[Seite 52\]:](#)

## **4.2 Dachverband der Steirischen Abfallwirtschaftsverbände**

Im Jahr 1999 wurde der Dachverband der Steirischen Abfallwirtschaftsverbände mit dem Zusammenschluss aller 16 steirischen Abfallwirtschaftsverbände sowie der Landeshauptstadt Graz gegründet. Seit 1. Jänner 2005 hat der Dachverband die Rechtsform eines Vereines, dessen Vereinsorgane der Vorstand und die Mitgliederversammlung bilden.

Der Dachverband fungiert als Schnittstelle zwischen dem Land Steiermark und den Abfallwirtschaftsverbänden und ist für die überregionale Bearbeitung der die Abfallwirtschaftsverbände betreffenden Aufgaben zuständig. Besondere Aufgaben stellen die Aufbereitung und Weitergabe von Informationen zur regionalpolitischen Umsetzung der vorgegebenen Ziele im Bereich der nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft dar. Die einzelnen Verbände nutzen den Dachverband bzw. dessen Versammlungen, Veranstaltungen und Exkursionen für qualitativen Erfahrungsaustausch und zur Wissensweitergabe. Der Nutzen des Dachverbandes wird in der direkten Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Verbänden sowie der Bildung von überregionalen Netzwerken gesehen. Der Dachverband vertritt die Interessen der steirischen Abfallverbände auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene, aber auch gegenüber der privaten Entsorgungswirtschaft.

Im Rahmen der Umsetzung von nationalen Rechtssetzungen ist der Dachverband die zuständige, unmittelbare Ansprechstelle für bundeslandspezifische Themen. Damit gewinnen auch für ihn Themen wie überregionale Ausschreibungen, Beschaffung von Dienstleistungen, Arbeitsmaterialien, Beschriftungssystemen und Sammelhilfen in ASZ an Bedeutung.



### 4.3 Abfallwirtschaftsverbände

Die Abfallwirtschaftsverbände des Landes Steiermark sind Gemeindeverbände. Ihre organisatorischen Strukturen sind im § 14 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 (StAWG 2004) und im Gemeindeverbandsorganisationsgesetz 1997 (GVOG 1997) festgelegt. In der Steiermark gibt es derzeit 16 Abfallwirtschaftsverbände, die zum größten Teil aus den Gemeinden eines politischen Bezirkes bestehen. Zum Teil bestehen sie aber auch aus Gemeinden einzelner Gerichtsbezirke. Die Landeshauptstadt Graz nimmt die Aufgaben eines Abfallwirtschaftsverbandes selbst wahr.



Abb.: die aktuellen Abfallwirtschaftsverbände der Steiermark  
Quelle: FA19D

Die einzelnen Mitgliedsgemeinden eines Abfallwirtschaftsverbandes sind in der jeweiligen Verbandsversammlung vertreten und die gewählten Vertreter aus den einzelnen Gemeinden bilden auch den Verbandsvorstand.

Die 16 Abfallwirtschaftsverbände und die Landeshauptstadt Graz sind für folgende Aufgaben zuständig:

- Unterstützung der Gemeinden bei abfallwirtschaftlichen Problemstellungen
- Durchführung der nachhaltigen Umwelt- und Abfallberatung (siehe Abfallberater)

- Planung der Abfallwirtschaft in den Verbänden (Erstellung regionaler Abfallwirtschaftspläne, die sich am Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark orientieren)
- Beschlüsse über Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung
- Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Siedlungsabfällen

Für die Besorgung der Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Siedlungsabfällen können sich die Verbände eigener Einrichtungen, anderer öffentlicher Einrichtungen oder eines entsprechend berechtigten privaten Entsorgers bedienen.

Im Rahmen des Landesentwicklungsprogrammes gab die Landesregierung in Entsprechung zu § 9 Z. 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes eigene Regionen vor. Damit sollte die Anzahl der Abfallwirtschaftsverbände verringert werden. Dieses Landesentwicklungsprogramm wurde von der Landesregierung am 6. Juli 2009 unter dem Projektnamen REGIONEXT beschlossen und ist seit 1. September 2009 rechtskräftig.

Diese Regionen stellen vor allem im Bereich der Daseinsgrundversorgung – wo Funktionen wie Wohnen, Arbeiten Erholen, Bildung, soziale Kommunikation, Verkehr aber auch die Ver- und Entsorgung hineinspielen – gut ausgestattete und funktionsfähige Lebensräume für ihre Bevölkerung dar. In Bezug auf die Abfallwirtschaftsverbände könnte eine Effizienzsteigerung bei gleichzeitigen Kosteneinsparungen erreicht werden, indem regionale Abfallwirtschaftsverbände eingerichtet werden und die bisherige Festlegung der Verbände auf die politischen Bezirke aufgehoben wird. Mit dieser Regelung würde es steiermarkweit sieben Abfallwirtschaftsverbände geben.

Diese wären:

- Liezen (politischer Bezirk Liezen)
- Obersteiermark Ost (politische Bezirke Bruck an der Mur, Leoben und Mürz-zuschlag)
- Obersteiermark West (politische Bezirke Judenburg, Knittelfeld und Murau)
- Oststeiermark (politische Bezirke Weiz, Hartberg und Fürstenfeld)
- Südoststeiermark (politische Bezirke Feldbach und Radkersburg)
- Südweststeiermark (politische Bezirke Leibnitz und Deutschlandsberg)
- Steirischer Zentralraum (Stadt Graz und politische Bezirke Voitsberg und Graz-Umgebung)

Gleichzeitig wird überlegt, den bestehenden Dachverband der Abfallwirtschaftsverbände im Gesetz als Koordinationsgremium mit festgelegten Rechten festzuschreiben.

[Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger im Anhang \[Seite 53\]:](#)

## 4.4 Umwelt- und Abfallberater

In den Verbänden bzw. auch in Gemeinden sind geschulte und ausgebildete Umwelt- und Abfallberater angestellt. Ihre Aufgaben sind vor allem neben der Umwelt- und Abfallberatung die Hilfestellung bei Förderungen und Umsetzungen abfallvermeidender Maßnahmen. Die Beratung erstreckt sich von Gemeinden über private Haushalte, Betriebe bis hin zu öffentlichen Bildungseinrichtungen und Verwaltungsorganisationen. Das Ziel ist, mit Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Bildung sowohl das Konsumverhalten als auch das Entsorgungsverhalten der Bürger und Betriebe zugunsten einer nachhaltigen Verringerung von Stoffströmen zu beeinflussen.

Zurzeit sind etwa 70 Abfall- und Umweltberater in der Steiermark im Einsatz. Sie sind seit dem Jahr 1993 im Verein der Steirischen Abfall- und UmweltberaterInnen organisiert.

Auf Anfrage des LRH, wem die Abfall- und Umweltbeauftragten unterstellt sind bzw. von wem sie bezahlt werden, teilt die FA19D wie folgt mit:

*„Die Abfall- und UmweltberaterInnen in den steirischen Abfallwirtschaftsverbänden sind Angestellte der Abfallwirtschaftsverbände.*

*Die Abfall- und UmweltberaterInnen der Gemeinden sind Angestellte der Gemeinden.*

*Die Abfall- und UmweltberaterInnen erhalten dzt. rückwirkend (z.B. im Jahr 2010 die Förderung für 2009) von der FA19D eine jährliche Förderung von max. € 10.000,- abhängig vom Beschäftigungsgrad. Für die von den steirischen Gemeinden beschäftigten AbfallberaterInnen wird für die Berechnung der Förderung noch die Einwohnerzahl der Gemeinden mitberücksichtigt (z.B. 5000 Einwohner = maximaler Förderbetrag € 5.000,-). Zusätzlich bekommen die AbfallberaterInnen teilweise noch eine Förderung von der ARA (Altstoff Recycling Austria AG). Diese Förderung wird bei der Förderung durch die FA19D in der Form berücksichtigt, als es jedenfalls zu keiner Förderung über 100 % der Bruttolohnkosten kommt.“*

Die ARA ist ein 1993 gegründetes Unternehmen, dessen Kerngeschäft aus dem Anbieten von Entpflichtungsleistungen gem. Verpackungsverordnung für alle Packstoffe aus Haushalt und Gewerbe in Österreich besteht. Dazu organisiert die ARA als Sammel- und Verwertungssystem die Sammlung, Erfassung, Sortierung und Verwertung von Verpackungen in ganz Österreich. Die Kooperation mit über 200 regionalen Entsorgungsunternehmen, Abfallwirtschaftsverbänden und Gemeinden garantiert ein dichtes Netzwerk zur effizienten und kostengerechten Sammlung und Verwertung von gebrauchten Verpackungen. Als Schnittstelle zu den Bürgern leisten die Umwelt- und Abfallberater einen wesentlichen Beitrag. Deshalb wird auch die Aus- und Weiterbildung dieser Berater unterstützt. Die ARA finanziert sich mit über 15.000 Lizenzpartnern selbst (Stand Ende 2009).

Laut den befragten Gemeinden stellen die Abfall- und Umweltberater neben den Verbänden den wichtigsten Bezugspunkt im Hinblick auf Fragen und Problemlösungen in der Abfall- und Umweltwirtschaft dar. Durch den ständigen direkten Kontakt, den

Kenntnissen der örtlichen Gegebenheiten und des Entwicklungsstandes der jeweiligen Gemeinde bilden sie den qualifizierten Ansprechpartner der örtlichen Verwaltungseinheiten.

Die Weiterbildung und die Förderung der Kompetenz dieser Personen stellt eine sinnvolle Art der Wissensweitergabe an die einzelnen Projektbetreiber dar.

## 4.5 Gemeinden

Die primären abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Gemeinden sind die Sammlung und der Abtransport der im Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle im Rahmen der öffentlichen Abfuhr. Die Besorgung dieser öffentlichen Abfuhr wird von den Kommunen in der Abfuhrordnung festgelegt. Für bestimmte Abfallarten (z.B. Altstoffe) kann die Sammlung als Holsystem (d.h. direkt vor Ort) oder als Bringsystem durch die Sammlung über Altstoffsammelzentren und Problemstoffsammelstellen (PSS) erfolgen. In der Steiermark gibt es derzeit über 400 Altstoff- und Problemstoffsammelstellen. Die Steiermark verfügt damit über ein dichtes Netz an Einrichtungen in abfallwirtschaftlicher Hinsicht.

Zum Großteil betreibt jede Gemeinde ihr eigenes Abfallsammelzentrum. Die Tendenz zur Kooperation zwischen den Gemeinden setzt sich allmählich durch. Triebfeder dazu ist, dass es nur noch für Gemeinschaftsprojekte Förderungen vom Land gibt. Die Vorteile dieser Kooperationen, liegen in der höherer Effizienz der einzelnen Anlagen, flexibleren Öffnungszeiten und Kostenersparnissen.

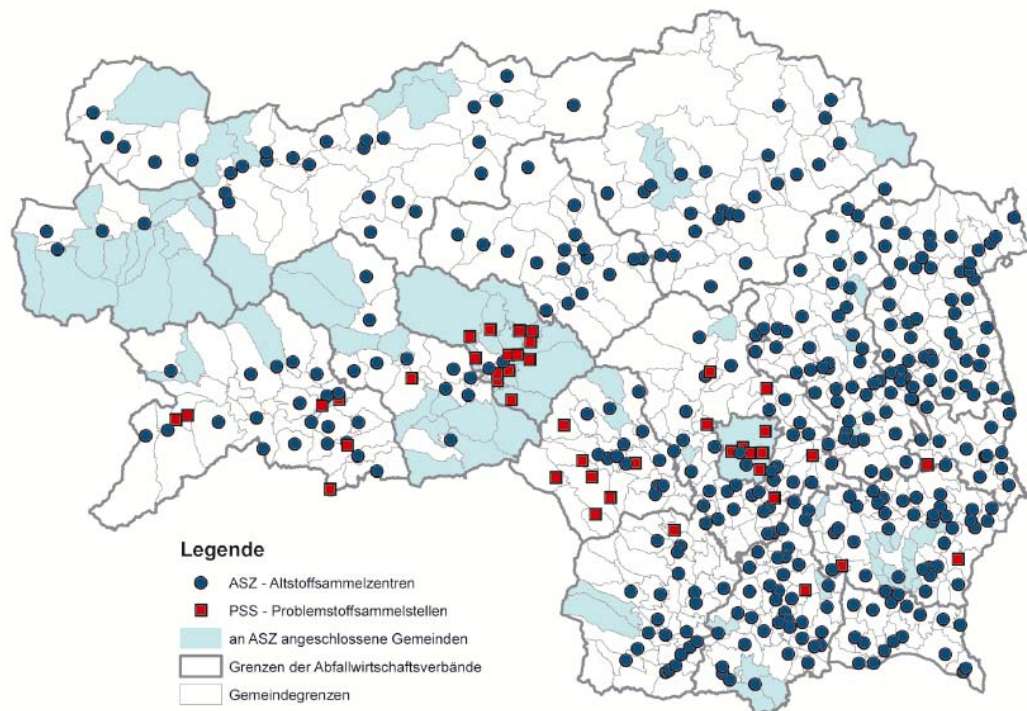


Abb.: Altstoffsammelzentren und Problemstoffsammelstellen in der Steiermark, Stand Februar 2009  
Quelle: FA19D

Folgende konkrete Verpflichtungen ergeben sich aus dem AWG 2002 und dem StAWG 2004 für die Gemeinden:

- Sammlung und Abfuhr der in den Gemeinden anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle gem. § 4 Abs. 4 StAWG 2004. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde eine öffentliche Abfuhr einzurichten und diese in regelmäßigen Abständen durchzuführen (§ 7 StAWG 2004).
- Organisation bzw. Durchführung einer Sperrmüllsammlung oder die kontrollierte Übernahme sperriger Siedlungsabfälle oder von z.B. Altstoffen im Rahmen des Betriebes eines Altstoffsammelzentrums.
- Bereitstellung geeigneter Abfallsammelbehälter (§ 9 StAWG 2004) sowie die Reinigung und Erhaltung derselben.
- Die Gemeinden haben bei Bedarf eine getrennte Sammlung bzw. Abgabemöglichkeit von Problemstoffen durchzuführen oder durchführen zu lassen, sofern für deren Sammlung in der Gemeinde nicht in anderer Weise Vorsorge getroffen wird (§ 28 AWG 2002). Diese Möglichkeit muss jährlich mindestens zweimal geboten werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass auch für Altspeiseöle und -fette – die keine Problemstoffe darstellen – über die Bestimmungen des § 16 AWG 2002 eine Übernahmeverpflichtung im Rahmen der Problemstoffsammlung besteht („kontrollierte Übernahme“).
- Erlassen einer Abfuhrordnung gem. § 11 StAWG 2004 mit folgendem Inhalt: Abfuhrbereich, Art und Häufigkeit der öffentlichen Abfuhr bezogen auf Siedlungsabfälle, Art und Häufigkeit der Problemstoffsammlung (Auftrag gem. § 28 AWG 2002 i.d.F. Bundesgesetzblatt [BGBl.] I Nr. 155/2004), Festlegung der Benutzbarkeit öffentlicher Sammelstellen, Art der verwendeten Abfallsammelbehälter oder -sammelsäcke, Art der Gebühren und Kostenersätze, Grundzüge der Gebührengestaltung bezogen auf einzelne Abfallfraktionen und die in Anspruch genommenen Behandlungsanlagen zur Verwertung und Beseitigung von Siedlungsabfällen.
- Einrichten einer Abgabestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten (gem. § 28a AWG 2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 155/2004).

## 5. INFORMATIONEN UND BEWUSSTSEINSBILDUNG

Die FA19D kommt ihrem Auftrag der Informationsweitergabe und Bewusstseinsbildung, der Teil ihrer Kernaufgaben ist, durch mediale Präsenz intensiv nach.

### 5.1 Publikationen

Zahlreiche Publikationen zu den verschiedensten Themen der Abfall- und Stoffflusswirtschaft sowie zu Umweltschutz- und Nachhaltigkeitsangelegenheiten wurden bisher von der FA19D herausgegeben.

**Informationsblätter** zu den verschiedensten Bereichen sind im Internet abrufbar. Sie sind meist kurz gehaltene Schriften mit einem hohen Informationsgehalt.

Die **Schriftenreihe** der FA19D umfasst komplexere Themen. Bisher sind 17 verschiedene Bände erschienen, die unter anderem auch die Landes-Abfallwirtschaftspläne beinhalten. Manche dieser Bände wurden von Mitarbeitern der jetzigen FA19D bzw. Mitarbeitern aus dem Landesdienst verfasst und gestaltet, für die anderen wurden externe Unternehmen herangezogen. Die Inhalte dieser Schriftenreihe sind vielfältig. Sie umfassen Tipps und Leitfäden aus der Praxis, Analysen und Fachexpertisen sowie vergaberechtliche Problemstellungen im Bereich der Abfallwirtschaft. Auf Ausgaben, die die Altstoffsammelzentren betreffen, wird noch näher eingegangen.

**Umweltschutzberichte** zum Thema Abfall- und Stoffflüsse bzw. Nachhaltigkeit, Berichte aus zahlreichen **Projekten und Studien** sowie in Auftrag gegebene **Evaluierungen** runden das schriftliche Informationsmaterial ab. **Videos** bringen den Kunden Aufschluss über Gebiete von der Verwertung von biogenen Abfällen, Elektroschrott oder von Projekten wie „G'scheit Feiern“.

Die Informationsmaterialien sind vielschichtig und weisen einen hohen Standard auf. Die Kosten für die Recherchen, Erarbeitung, Erstellung sowie Drucklegung sollten bei der Vergabe an externe Unternehmen sehr sorgfältig mit dem sich daraus ergebenden Nutzen verglichen werden.

Die Bände 13 („Steirische Altstoffsammelzentren – Tipps und Beispiele zum Nachahmen“ aus dem Jahr 2004) und 16 („Praxisleitfaden zu Kooperationsformen von Altstoffsammelzentren“ aus dem Jahr 2009) aus der Schriftenreihe der FA19D wurden unter Betreuung von Mitarbeitern der Fachabteilung von außenstehenden Unternehmen verfasst. Beide stellen bzw. stellten sehr gute Behelfe für (damals zukünftige) Betreiber von Altstoffsammelzentren dar. Sie sind übersichtlich, gut strukturiert, informativ und

nachvollziehbar gestaltet. Aus den Gesprächen mit den Verantwortlichen vor Ort ergab sich, dass diese **Unterlagen nur zum Teil Verwendung finden**. Der Fortschritt, neue innovative Betriebsmethodiken und geänderte Ansprüche veranlassten die FA19D 2010 ein Handbuch zur Qualitätssicherung für den Betrieb von ASZ herauszugeben. Im Rahmen von Schulungsveranstaltungen wird das Arbeiten mit diesem Handbuch dem ASZ-Personal vermittelt.

Durch die Informationsflut wenden sich die Verantwortlichen im Anlassfall an die zuständigen Stellen, Verbände oder Abfall- und Umweltberater bzw. holen sich Erkundigungen bei anderen Betreibern ein.

Dasselbe gilt zum großen Teil für Entscheidungsfindungen bei Bauvorhaben von Altstoffsammelzentren. In der Praxis werden vorhandene Sammelstellen in der näheren aber auch weiteren Umgebung besucht und besichtigt. Es wird versucht, die positiven Eigenschaften für das eigene Projekt herauszufiltern und augenscheinlich weniger gute Funktionen hintanzuhalten.

Unter diesem Aspekt ist die **Herausgabe von kostenintensiven Informationsmaterialien zu hinterfragen**. Vermehrt sollte auf die gute Schulung und Qualität der vor Ort agierenden Berater geachtet werden.

#### [Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger im Anhang \[Seite 54\]:](#)

Positiv erwähnt wird, dass von der FA19D seit dem Jahr 2002 in Kooperation mit dem Dachverband der steirischen Abfallwirtschaftsverbände eine Schulung zur Fachkraft für kommunale Problemstoff-Sammelstellen und Altstoffsammelzentren angeboten wird. Hierbei werden zusätzlich zu dem vom Gesetzgeber geforderten Fachwissen auch praxisnahe Handlungsroutrinen zum richtigen Umgang mit den Abfällen vermittelt. Bisher haben bereits 355 Personen dieses Angebot wahrgenommen. Der LRH empfiehlt, die Ausbildungsmaßnahmen beizubehalten.

Der Nachhaltigkeit entsprechend sollten besondere Anstrengungen in die Bewusstseinsbildung bei Vorschulkindern sowie Schülerinnen und Schülern der Pflichtschulen gelegt werden. Es gibt zwar Programme, die Umsetzung wird aber oft individuell gehandhabt.

Positiv erwähnt sei hierbei ein Pilotprojekt des AWV Mürztal, das auch von der FA19D fachlich und finanziell unterstützt wird. Im Rahmen der Europäischen Woche zur Abfallvermeidung wurde mit Kindergarten- und Volksschulkindern ein Aktionstag durchgeführt, bei dem man sich spielerisch dieser umfassenden Thematik angenommen hat.



Auch das Umwelt-Bildungs-Zentrum Steiermark (UBZ) hat viele Unterrichtsbehelfe und Schulungsunterlagen zu diesem Thema. Inwieweit dies in den Schulen Verwendung findet, hängt vom Lehrplan, jedoch auch oft vom jeweiligen Lehrkörper ab.

## **5.2    Veranstaltungen**

Von der FA19D sind Veranstaltungen ins Leben gerufen worden, die sich mittlerweile etabliert haben.

Genannt und besonders positiv erwähnt sei in diesem Zusammenhang der „große steirische Frühjahrsputz“. In Zusammenarbeit von Politik, Verwaltung, Verbänden, Vereinen, Schulen und Privatpersonen werden jährlich Aktionstage gesetzt, um aktiv eine breit getragene Mobilisierung zur Säuberung der Landschaft durchzuführen.

Aber auch der bereits zum fünften Mal abgehaltene „innerkommunale Erfahrungsaustausch für Gemeinden und Abfallwirtschaftsverbände“ bringt Vorteile in Bezug auf Informationsweitergabe, Wissensaustausch und Netzwerkbildung.

Zum Bereich der Veranstaltungen wären auch Projekte in Kindergärten und Schulen – wie vorhin erwähnt – zu zählen. Zum Thema Abfall werden zurzeit keine Schulprojekt-tage vom UBZ betreut.

## **5.3    Internet**

Die Homepage der FA19D ist sehr gut aufbereitet und informativ. Durch die Vielzahl der Bereiche und Unterlagen ist der Umfang enorm und weit verzweigt. Der Aufbau und die Struktur sind jedoch nachvollziehbar und gut gelöst.

Um den Aufwand an gedrucktem Informationsmaterial auch im Sinne der Ressourcenschonung und des Umweltschutzes zu reduzieren, sollte das Internet verstärkt zur Informationsweitergabe genützt werden.

## **6. FÖRDERUNG UND FÖRDERUNGSRICHTLINIEN**

### **6.1 Allgemeines**

Nach den Zielsetzungen des Steiermärkischen Müllwirtschaftsgesetzes 1987 (LGBl. Nr.: 7/1988) bzw. des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 1990 (LGBl. Nr.: 68/1990) sowie des Steiermärkischen Abfallwirtschaftskonzeptes waren die steirischen Abfallwirtschaftsverbände und die Gemeinden verpflichtet, Maßnahmen zur Müllverringerung und zur getrennten Sammlung zu ergreifen.

Die flächendeckende getrennte Sammlung von Altstoffen und Biomüll sollte unverzüglich in Angriff genommen und bis Ende 1992 durchgeführt werden. Das Amt der Landesregierung wurde verpflichtet, diese Institutionen bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Vom Land Steiermark wurden Fördermittel zur Verfügung gestellt, deren Bewirtschaftung durch die damalige Fa Ic – Abfallwirtschaft erfolgte.

## 6.2 Förderungsrichtlinie 1991

1991 wurden erstmalig Richtlinien mit dem Titel „Förderungsrichtlinien für Projekte zur getrennten Erfassung und Verwertung von Biomüll und Altstoffen“ ausgearbeitet, die von der Steiermärkischen Landesregierung am 8. April 1991 einstimmig angenommen wurden. Die einlangenden Projekte wurden dementsprechend förder technisch abgehandelt.

In diesen Förderungsrichtlinien waren die Punkte „Einleitung“ und „Ziel der Richtlinien“ enthalten, die als Voraussetzung für eine Förderung einen

- rechtskräftigen Abfallwirtschaftsplan und die
- kostendeckende Verrechnung der Müllgebühren durch die Gemeinde

einforderte.

Weiters enthalten waren der „Gegenstand der Förderung“ (inkl. „bauliche Maßnahmen für die Errichtung von Anlagen zur getrennten Sammlung und Verwertung von Altstoffen und Biomüll“) sowie die Definition der „Fördernehmer“. Als Fördernehmer konnten sowohl Abfallwirtschaftsverbände als auch Gemeinden, Unternehmen und Private im Wege über den zuständigen Abfallwirtschaftsverband auftreten.

Zur Erlangung einer Förderung musste der Antragsteller einen frei formulierten Förderantrag mit einer Beschreibung der geplanten Aktivität sowie sämtliche Angaben, die zur Beurteilung der Förderwürdigkeit von Bedeutung waren, im Wege des zuständigen Abfallwirtschaftsverbandes einreichen. Es kam auch vor, dass Förderungsansuchen direkt an die FA1c geschickt wurden oder über das politische Büro in die Fachabteilung gelangten. Zu den Unterlagen zählten eine technische Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie Plansätze, Kostenaufstellung und weitere projektspezifisch wichtige Angaben.

Eine Prioritätenreihung nach gewissen Kriterien gab es nicht. Es wurde von der Fachabteilung versucht, die Förderanträge weitestgehend zu erfüllen und sie entsprechend des Zeitpunktes ihres Einlangens zu behandeln.

Die „Förderungskonditionen“ und „Auszahlungsmodalitäten“ (nach den budgetären Möglichkeiten 50 % der voraussichtlichen Förderung nach der Förderungszusage, der Rest nach Prüfung und Beurteilung der Maßnahmen durch die Fachabteilung) vervollständigten die Richtlinien.

Eine nähere Definition der Förderungskonditionen und des Förderausmaßes befand sich im Anhang der Förderungsrichtlinien. Hierbei wurde festgehalten, dass das maxi-

male Förderausmaß 50 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten beträgt. Der maximale nominelle Betrag für Altstoffsammelzentren war mit öS 200.000,-- je Gemeinde – bei größeren Gemeinden je 10.000 Einwohner – festgesetzt. Eine Überschreitung des genannten maximalen Förderungsbetrages war nur durch begründete Umschichtungen in den Förderungspositionen möglich.

In den Förderungsrichtlinien gab es **keinen Hinweis** auf das Bereitstellen der Gebärungsunterlagen der Förderwerber gegenüber den Organen des Landes Steiermark sowie der **Kontrolle durch den Landesrechnungshof**.

Dieses Förderprogramm sollte der Verwirklichung von abfallwirtschaftlichen Zielen in den Jahren 1991 und 1992 dienen.

[Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger im Anhang \[Seite 55\]:](#)

### 6.3 Änderungen und Ergänzungen der Förderungsrichtlinien

Nach den Erfahrungen in diesen ersten Jahren der Umsetzung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben gab es das Bestreben, die Förderung des Landes auch über 1992 hinaus auszudehnen. Daher kam es in den folgenden Jahren zu Änderungen, Anpassungen, Erweiterungen und Ergänzungen der ursprünglichen Förderungsrichtlinie aus dem Jahr 1991.

Am 21. September 1992 wurde von der Landesregierung die erste Änderung der Förderungsrichtlinie beschlossen. Die maßgeblichen Änderungen bezogen sich auf

- die zeitliche Weiterführung der Förderung über das Jahr 1992 hinaus,
- den Entfall einer Förderungsvoraussetzung (Aufliegen eines rechtskräftigen Abfallwirtschaftsplanes) und
- die Möglichkeit zur höheren Förderung von innovativen Vorhaben.

Die restliche Richtlinie wurde beibehalten. Dies betrifft auch die Förderungsvoraussetzung von kostendeckend verrechneten Müllgebühren in den Gemeinden sowie die Höhe der maximalen Förderungsbeträge.

Durch Innovationen, Erfahrungen und Weiterentwicklungen in der Abfallwirtschaft gab es in den kommenden Jahren laufend Anträge an die Landesregierung zur Erweiterung der Förderungsrichtlinien.

Die Richtlinien wurden nicht verändert sondern die Ergänzungen dem Anhang zugefügt.

- Förderungsbeschränkung auf bestimmte Sammel- und Verwertungseinrichtungen – 24. Mai 1993
- Förderung für die Errichtung von Erhitzungsanlagen für Küchen- und Speiseabfälle – 9. Mai 1994
- Förderung für die Errichtung von Frischmilchabgabestellen – zeitliche Beschränkung von November 1994 bis Ende Juni 1995 – 4. November 1994
- Verlängerung der Förderaktion für Frischmilchabgabestellen aufgrund des hohen Zuspruches bis Ende 1995 – 26. Juni 1995
- Förderungsaktion des Projektes „Schulmilch – frisch vom Bauernhof“ – 11. Dezember 1995
- Verlängerung der Förderaktion „Schulmilch – frisch vom Bauernhof“ bis Ende 1997 – 10. März 1997
- Förderung für die Errichtung von gekühlten Sammeleinrichtungen für Tierkadaver – 10. März 1997

Die ständigen Erweiterungen und Entwicklungen der Förderungen im Bereich der Abfallvermeidung und der Abfallverwertung tragen den gegebenen Veränderungen der gesellschafts- und umweltbedingten Rahmenbedingungen Rechnung.

Einige Initiativen erwiesen sich als wenig effizient und andere sind in Vergessenheit geraten bzw. wurden aus dem Förderprogramm (z.B. Frischmilchabgabestellen sowie auf die Aktion „Schulmilch – frisch vom Bauernhof“) genommen.

Der LRH regt an, geförderte Projekte regelmäßig zu evaluieren und zur Erleichterung der Beurteilung umgesetzter Maßnahmen Zielvorgaben zu quantifizieren.

Sollten Förderwerber den Betrieb der geförderten Projekte nicht mehr aufrecht erhalten, sind die Fördergelder – nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Investitionskosten – aufgrund fehlender Auflagen und Bedingungen als verloren anzusehen. Diese Tatsache sollte für künftige Erweiterungen der Richtlinien bedacht werden.

[Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger im Anhang \[Seite 56\]:](#)

## 6.4 Bezug zu den Altstoffsammelzentren

Die förderfähigen Kosten für „Maßnahmen zur Verbesserung der abfallwirtschaftlichen Infrastruktur zur getrennten Sammlung und Verwertung von Altstoffen auf kommunaler Ebene“ beinhalten die Planung, die Errichtung bzw. Erweiterung sowie die Ausstattung von Altstoffsammelzentren. Derzeit werden jedoch nur noch Projekte gefördert, die in Form von Gemeindekooperationen – d.h. zumindest von zwei Gemeinden – betrieben werden.

Laut den – nach wie vor gültigen und auf der Grundversion von 1991 aufbauenden – Förderungsrichtlinien ist der maximale Förderungsbetrag für Altstoffsammelzentren bzw. Altstoffsammelstellen **je Gemeinde** bzw. je 10.000 Einwohner bei größeren Gemeinden mit öS 200.000,-- (in neueren Fassungen der Richtlinien genau umgerechnet auf **€14.534,57**) festgesetzt.

Für die Prüfung wurden einige Projekte aus den Jahren 2005 bis 2008 ausgewählt, die eine erhöhte Förderung vom Land Steiermark erhalten haben.

Bei den verwirklichten Projekten handelt es sich um Altstoffsammelzentren, die teilweise von einer, aber auch von mehreren Gemeinden betrieben werden. Die Förderbeträge, die genehmigt und ausbezahlt wurden, lagen i.d.R. bei **€35.000,-- je Gemeinde**.

Somit entstand eine Diskrepanz zwischen den ausbezahlten und den in der Förderungsrichtlinie festgesetzten Förderungsbeträgen. Die FA19D verweist hiezu auf ein Jour-fixe vom 6. Mai 2003 mit dem damalig zuständigen Landesrat. Danach wurden von der FA19D neue Förderungsmodalitäten im Internet veröffentlicht. Entgegen den geltenden Richtlinien wurden die nicht rückzahlbaren Förderungen mit 25 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch mit €35.000,-- je Gemeinde festgelegt. Diese Änderung wurde der **Landesregierung jedoch nicht zur Beschlussfassung vorgelegt**. Sie ist daher **nicht Bestandteil der nach wie vor gültigen Förderungsrichtlinie**.

Der LRH kann die **Stellungnahme** der FA19D **zur Änderung der Förderungsmodalitäten bzw. zur Erhöhung der Förderung** anlässlich des erwähnten Jour-fixe **nicht nachvollziehen**, da in der folgend angeführten Niederschrift dieser Besprechung (mit dem Betreff „Budget-Einsparungen, Förderungsrichtlinien“) auf die durchgeführten Änderungen nicht eingegangen wird:

*„Ausgangslage: Die „Förderungsrichtlinien für Projekte zur getrennten Erfassung und Verwertung von Biomüll und Altstoffen“ sind seit 1991 gültig, wobei Ergänzungen für verschiedene abfallwirtschaftliche Maßnahmen zuletzt mit Regierungssitzung vom 10. März 1997 („Gekühlte Sammeleinrichtungen für Tierkadaver“) erfolgten. Gemäß dem Ergebnis der Studie „Analyse der Fördereffizienz im Bereich der Abfallwirtschaft“ der Fa. Quantum aus dem Jahr 1996 sollte die kommunale Abfallwirtschaft weiterhin unterstützt werden, um den erreichten abfallwirtschaftlichen Status zu erhal-*

ten und die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bzw. die Anpassung an den Stand der Technik zu gewährleisten (Kostendämpfungseffekt).

Nachdem auch bei den durch die Fachabteilung 19D bewirtschafteten Voranschlagsstellen infolge der Budgetsituation des Landes einzusparen sein wird und in der Steiermark eine weitgehende flächendeckende kommunale abfallwirtschaftliche Infrastruktur zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen hinsichtlich der getrennten Sammlung und Verwertung vorhanden ist, erscheint die Überarbeitung der geltenden Förderrichtlinien sinnvoll.

Diese Neufassung wird auf bereits der FA19D bekanntgegebene Maßnahmen (ca. 30 Gemeinden haben die Neuerrichtung bzw. Erweiterung von Vorhaben, die gemäß den geltenden Förderungsrichtlinien förderungswürdig wären, mitgeteilt) und auf die Budgetsituation abzustimmen sein, wobei auch auf die praktische und effiziente Förderungsabwicklung Bedacht genommen werden soll.

Zu der derzeit gängigen Förderungsabwicklung wird mitgeteilt, dass gem. den geltenden Förderungsrichtlinien im Zuge der Umschichtung von Förderungsmitteln die maximalen Förderbeträge je Gemeinde überschritten werden können, wobei der Fördersatz von 50 % auf 1/3 der förderfähigen Investitionskosten reduziert wird.

Diese Vorgangsweise wurde mit dem Büro der Herrn LR Pörtl abgestimmt und wird auch jeweils vor Beantragung die Zustimmung zum jeweiligen Förderfall schriftlich eingeholt.“

Auf die Frage des LRH zur „Überschreitung der maximalen Förderbeträge infolge begründeter Umschichtungen“ gab die FA19D folgende Erklärung ab:

„Schon seit dem Beginn der Förderaktivitäten zur Errichtung einer abfallwirtschaftlichen Infrastruktur zur getrennten Sammlung von Alt- und Problemstoffen war es der Fa 1c (heute FA19D) ein Anliegen, Gemeindekooperationen bei der Errichtung und beim Betrieb von Altstoffsammelzentren in besonderer Weise zu fördern. Gemäß den Förderungsrichtlinien vom 5. April 1991 war der maximale Förderungsbetrag für ein ASZ mit 50 % der förderfähigen Kosten bzw. mit öS 200.000,-- je Gemeinde (bzw. bei größeren Gemeinden öS 200.000,-- pro 10.000 Einwohner) gedeckelt. Durch eine mit dem jeweils betroffenen Abfallwirtschaftsverband abgestimmte Vorgangsweise, konnte bei Gemeindekooperationen (größeren ASZ) der maximale Förderbetrag von öS 200.000,-- je beteiligter Gemeinde durch Umschichtungen vorhandener Fördermittel überschritten werden – ohne dabei das maximale Förderausmaß von 50 % der förderfähigen Kosten zu überschreiten. Damit hat die Fa 1c (heute FA19D) bereits lange vor REGIONEXT den Zielsetzungen von Gemeindekooperationen Rechnung getragen.“

Die Möglichkeit zur Überschreitung der maximalen Förderbeträge sollte nach Ansicht des LRH durch konkrete Bedingungen und Vorgaben geregelt sein.

[Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger im Anhang \[Seite 56\]:](#)



## 6.5 Rahmenrichtlinie zu Förderungen des Landes Steiermark

Am 10. Dezember 2007 fasste die Steiermärkische Landesregierung den einstimmigen Beschluss bezüglich einer „Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark“, die mit 1. Jänner 2008 in Kraft getreten ist. In diesem Konvolut sind Grundsätze des Förderwesens in unserem Bundesland geregelt und festgehalten.

In § 2 Z. 27 findet man die Begriffsbestimmung „Förderungsrichtlinie“. Sie wird als „verbindliche Anordnung an die Förderstelle, wie Förderfälle abgewickelt werden sollen“ definiert.

Der § 6 regelt die Förderungsprogramme und -richtlinien:

*„Wird von einer Förderungsstelle eine größere Anzahl von Förderungsfällen im Sinne eines Förderungsprogramms vergeben oder ist Derartiges geplant, soll eine Förderungsrichtlinie erlassen werden, in der ergänzend zur gegenständlichen Richtlinie zumindest Folgendes zur regeln ist:*

- 1. Die Definition des angestrebten Förderungszweckes, die Festlegung der Förderungsform und der Förderungsvoraussetzungen sowie die vom Förderungsgeber zur Verfügung zu stellenden Förderungsmittel.*
- 2. Die fachlichen Kriterien für die Förderungsgewährung sowie für die Nachweisführung und -prüfung.*
- 3. Erforderlichenfalls die Kriterien für die Bemessung der Förderungshöhe sowie für die Festlegung von Stichtagen betreffend die Anerkennung von Nachweisen und die Festlegung von Fristen.*
- 4. Erforderlichenfalls aufschiebende und auflösende Bedingungen sowie besondere Rückforderungstatbestände, die von der Förderungsstelle standardisiert auszubedingen sind.“*

Aufgrund dieser neuen Rahmenrichtlinie und speziell in Bezug auf den zitierten § 6 erarbeitete die FA19D eine neue 17 Seiten starke Förderungsrichtlinie für die Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Die Richtlinie ist detailliert gestaltet und gliedert sich in die Hauptkapitel:

- Allgemeine Förderbedingungen zur Gewährung, Durchführung, Abrechnung, Kontrolle, Einstellung der Förderung und Rückerstattung von Fördermitteln
- Förderungen der FA19D im Bereich der Abfall- und Stoffflusswirtschaft
- Förderungen der FA19D im Bereich der nachhaltigen Entwicklung

Für den Bereich der Förderung von Altstoffsammelzentren wurde festgehalten, dass insbesondere **Kooperationsprojekte in Sinne von REGIONEXT** unterstützt werden. Die Höhe der Zuschüsse wurde mit bis zu 25 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch mit €30.000,- pro beteiligter Gemeinde festgelegt. Außerdem wurde in den allgemeinen Förderbedingungen der Passus verankert, dass der Förderungsempfänger den zuständigen Mitarbeitern des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, den Prüforganen des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder einem Beauftragten Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen hat.

Diese neu entworfene Förderungsrichtlinie, die die bisher vom Jahr 1991 bzw. 1992 gültige Richtlinie mit all ihren durch Regierungsbeschlüsse erweiterte Ergänzungen ersetzen sollte, wurde der Steiermärkischen Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Antrag wurde am 3. März 2008 gestellt. Am 10. März 2008 wurde der Antrag jedoch zurückgestellt. **Ein Beschluss der Landesregierung erfolgte bisher nicht.**

Der Grund dafür war das Erkenntnis des Verfassungsdienstes der den Punkt 1 der allgemeinen Förderbedingungen („*Förderungen können nur nach Maßgabe vorhandener Fördermittel zuerkannt werden. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.*“) als nicht rechtskonform und wider dem Gleichheitsgrundsatz erachtete.

Daher wurden die **neuen Förderungsrichtlinien** nicht von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen und sind **nie in Kraft getreten. Aus diesem Grund sind nach wie vor die Richtlinien aus dem Jahr 1991 bzw. 1992 mit den durch Regierungsbeschlüsse legitimierten Änderungen und Ergänzungen gültig und betragen die maximalen Förderbeträge für Altstoffsammelzentren €14.534,57.**

Der LRH regt dringend an, **fachliche Kriterien** lt. Schreiben des Verfassungsdienstes **zu entwickeln** und die **Förderrichtlinien zu aktualisieren**. Hierbei könnte auch die Relevanz der Förderhöhe im Vergleich zu den Investitionskosten überdacht werden.

Seit Jahren werden – trotz gültiger Förderungsrichtlinien – die **einzelnen Förderprojekte** jeweils von der FA19D **zu Regierungssitzungen eingebracht** und i.d.R. von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen.

Lt. der **Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung** § 4 Abs. 1 sind unter Ziffer 27 folgende Angelegenheiten von der Landesregierung in Sitzungen mit gemeinsamer Beratung zu verhandeln:

*„Die Aufstellung von Richtlinien für die Vergabe von Förderungen und Beihilfen sowie Bedarfszuweisungen an Gemeinden; weiters die Gewährung von Förderungen und Beihilfen, für deren Vergabe keine Richtlinien bestehen, sofern im Einzelfall ein Betrag von mehr als € 2.500,-- gewährt werden soll.“*

Zielführend wäre es, entsprechende Richtlinien für die Vergabe von Förderungen im Bereich der Abfall- und Stoffflusswirtschaft zu beschließen. Somit würde in Erfüllung der Geschäftsordnung der Verwaltungsvereinfachung entsprochen und die separaten Beschlüsse zu den einzelnen Förderprojekten könnten entfallen.

[Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger im Anhang \[Seite 56\]:](#)

## 6.6 Einhaltung der Förderungsvoraussetzung

Die **einzige Bedingung für eine Förderung** – die kostendeckende Verrechnung der Müllgebühren – **wird in den meisten Fällen** von den Gemeinden **nicht eingehalten**. Diese Förderungsvoraussetzung wird vom Fördergeber nicht kontrolliert und die Fördergelder werden entgegen der bestehenden Richtlinie genehmigt und ausgezahlt.

Es müssen die Gemeinden zwar mit dem Fördervertrag eine entsprechende Erklärung bezüglich der Verrechnung von kostendeckenden Müllgebühren abgeben, die FA19D sieht es jedoch nicht als ihre Aufgabe, dies zu kontrollieren und die Haushaltsgebarung der Gemeinden zu überprüfen.

Lt. dem aktuellen Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark 2010 wird davon ausgegangen, dass lediglich die Hälfte der Gemeinden kostendeckende Abfallgebühren verrechnen.

An alle anderen Antragsteller wären die Förderungen nach der gültigen Richtlinie zu Unrecht weitergegeben worden.

Die praktizierte Vorlage an die Stmk. Landesregierung zur Beschlussfassung war bzw. ist eine Umgehung dieser Förderrichtlinie und entspricht nicht der Geschäftsordnung der Stmk. Landesregierung.

[Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger im Anhang \[Seite 58\]:](#)

## 7. BAULICHE MASSNAHMEN

Die Steiermark besitzt ein dichtes Netz an Altstoffsammelstellen, die bis Beginn der 1990er-Jahre zurückreichen. Mit dem kontinuierlichen Ausbau erhielten viele Haushalte erstmals die Möglichkeit, die anfallenden Alt- und Problemstoffe unter fachkundiger Aufsicht abzugeben. Das fachkundige Personal und die geschaffene Infrastruktur gewährleisten, dass der eingeschlagene Weg der getrennten Sammlung von Abfällen beschritten werden kann.

Band 13 aus der Schriftenreihe der FA19D – „Steirische Altstoffsammelstellen – Tipps und Beispiele zum Nachahmen“ – ist bzw. war nach Auffassung des LRH eine geeignete Unterlage und Hilfestellung, um Lösungen für das eigene Altstoffsammelzentrum zu finden. In diesem Band wurden „Good-Practice-Standards“ für Altstoffsammelzentren dokumentiert und aufgezeigt. Da die 20 Beispiel-Anlagen aus der ganzen Steiermark wesentliche Unterschiede hinsichtlich Größe, Konzeption, Bauweise, Leistungsangebot, Betriebsabläufen, etc. aufweisen, wurden Kennzahlen entwickelt, um Vergleiche zwischen den verschiedenen Anlagen ziehen zu können.

### 7.1 Ausgewählte Projekte

Von dieser Gebarungsprüfung ist das Land Steiermark, nicht jedoch die nachfolgend erwähnten Gemeinden, betroffen. Zur Veranschaulichung wurden Bauprojekte ausgewählt, die in den Jahren 2005 bis 2008 eine nominell hohe Förderung durch das Land Steiermark erhalten haben. Es handelt sich hierbei um Altstoffsammelzentren bzw. Problemstoffsammelstellen, die entweder von einer Gemeinde alleine oder in Kooperation mehrerer Gemeinden errichtet wurden und betrieben werden.

Jahr	Förderungsgeber	Anzahl Gemeinden	Fördersumme
2005	Gem. Haselsdorf-Tobelbad	1	€ 35.000,00
	Gem. Sonnhofen	1	€ 35.000,00
	Gem. St. Oswald bei Plankenwarth	2	€ 70.000,00
	Gem. Gutenberg a. d. Raabklamm	1	€ 35.000,00
2006	MGem. Hitzendorf	1	€ 35.000,00
	Gem. Aflenz-Land	3	€ 60.000,00
2007	Gem. Aflenz-Land	3	€ 75.000,00
2008	Stadtgem. Mariazell	4	€ 100.000,00

Insgesamt wurden für Altstoffsammelzentren und Problemstoffsammelzentren in diesen Jahren Fördergelder in folgenden Höhen vergeben:

Jahr	Fördersummen	ASZ/PSS	Gesamtbudget FA19D
2005	€ 243.700,00	10 Projekte	€ 3,7 Mio.
2006	€ 138.860,00	8 Projekte	€ 3,4 Mio.
2007	€ 160.750,00	6 Projekte	€ 3,1 Mio.
2008	€ 135.000,00	4 Projekte	€ 2,9 Mio.
Summe	€ 678.310,00		

Bemerkenswert ist der geringe Anteil für Förderungen baulicher Maßnahmen im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen im Bereich der Abfall- und Stoffflusswirtschaft.

Die Beurteilung der Projekte erfolgte durch die von der FA19D zur Verfügung gestellten Unterlagen bzw. durch Besichtigung direkt vor Ort.

Der ausbezahlte Förderungsbetrag ist i.d.R. mit einer bestimmten Summe limitiert. Dieser zur Auszahlung gelangende Betrag ist in den meisten Fällen im Vergleich zu den Investitionskosten ein erheblich geringerer. Somit relativiert sich die Kontrolle durch die FA19D hinsichtlich der förderfähigen Herstellungskosten, da das Förderlimit in monetärer bzw. prozentueller Hinsicht meist einen Bruchteil der Baumeisterarbeiten bzw. der Errichtungsaufwendungen ausmacht.

Wie aus der Schriftenreihe „Steirische Altstoffsammelstellen – Tipps und Beispiele zum Nachahmen“ zu entnehmen ist, gibt es viele Möglichkeiten, Altstoffsammelstellen zu planen, bauen und zu betreiben. Die Abstimmung hängt sowohl von den örtlichen Gegebenheiten, von der Topographie sowie von den Wünschen und Vorstellungen der Betreiber ab. Generell wurden die überprüften Projekte entsprechend den Gegebenheiten und trotz der individuellen Unterschiede zum Großteil funktionell gebaut.

Aufgefallen ist die gute und einheitliche Beschilderung der einzelnen Fraktionsbereiche und Untergruppen in allen Altstoffsammelzentren. Dies fördert die Akzeptanz bei den Bürgern und trägt weiter zur Bewusstseinsbildung und zur Optimierung der Bewirtschaftung auf allen Ebenen bei.

Lt. den Auskünften der Betreiber hat man in der Planungsphase viele Altstoffsammelzentren besichtigt und die jeweiligen positiven Eindrücke in das eigene Projekt einfließen lassen. Oftmals wurden mit den Baumaßnahmen von Altstoffsammelzentren auch weitere gemeindeeigene Bauwerke umgesetzt. So konnten Synergieeffekte erzielt werden, indem z.B. der Bauhof der Gemeinde im Bereich des Altstoffsammelzentrums angesiedelt wurde. Diese Kombination ist sehr begrüßenswert, da gewisse Räumlich-

keiten wie Sanitärbereiche bzw. Frei- und Manipulationsflächen doppelt genutzt werden können und sich somit die Herstellungs- und Betriebskosten verringern.

Zu beachten sind hierbei die erhöhten Folgekosten dieser kombinierten Bauwerke. Um Kostenwahrheit zu erlangen, müssen diese Folgekosten (aber auch die Herstellungskosten) klar getrennt und zugeordnet werden. Damit wird eine Berechnung und Vorschreibung von kostendeckenden Müllgebühren überhaupt erst möglich.

Zur besseren Veranschaulichung werden drei Projekte genauer untersucht.

### 7.1.1 Gemeinden St. Oswald bei Plankenwarth / Rohrbach-Steinberg

Die beiden Gemeinden St. Oswald bei Plankenwarth und Rohrbach-Steinberg suchten am 28. Juli 2004 bei der FA19D um eine Förderung ihres gemeinsamen Altstoffsammelzentrums an. Dem Förderungsansuchen waren eine Baubeschreibung, eine geschätzte Kostenaufstellung und eine Planausfertigung beigelegt.

Der Baubeginn mit 30. März 2005 und die Bauzeit von 5,5 Monaten wurden der Fachabteilung gemeldet. Im selben Schreiben wurden auch die Ergebnisse der bereits durchgeführten Vergaben (Baumeister-, Elektroinstallations-, Sanitärinstallations-, Spengler- und Zimmermeisterarbeiten) bekannt gegeben.

Die baulichen Maßnahmen umfassten einen Baukörper mit einer verbauten Fläche von ca. 297 m<sup>2</sup>, einem Waschplatz und einer befestigten Außenanlage im Ausmaß von ca. 1.500 m<sup>2</sup>. Durch die sinnvolle Ausnutzung der topographischen Lage des Standortes wurden in zweiter Ebene Räumlichkeiten im Ausmaß von ca. 120 m<sup>2</sup> geschaffen.

Die Ausmaße der Räumlichkeiten betragen:

Containerhalle	177,60	m <sup>2</sup>
Raum für Problemstoffe	58,50	m <sup>2</sup>
Verwaltung, Vorraum, Ebene 2	60,60	m <sup>2</sup>
Lager, Ebene 1	58,50	m <sup>2</sup>
Sanitäreinheit, Vorraum, Ebene 1	60,60	m <sup>2</sup>

Bedingt durch das abfallende Gelände war eine Stützmauer und eine Geländeaufschüttung nötig. Dadurch wurde aber eine gute Möglichkeit für eine ausgedehnte Manipulationsfläche geschaffen, die den Betrieb des Altstoffsammelzentrums gewährleistet. Zusätzlich wurde im Nachhinein ein von der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth genutzter Unterstand für Gerätschaften hergestellt und die Möglichkeit für Erweiterungen bzw. zur Errichtung eines Bauhofes ist auch gegeben. Somit konnten



Synergieeffekte erzielt und eine Doppelnutzung von Flächen und Räumlichkeiten sinnvoll vereint werden.



Abb.: ASZ St. Oswald bei Plankenwarth und Rohrbach-Steinberg, Ansicht der oberen Ebene



Abb.: Anlieferungsbereich obere Ebene mit Zugangsstegen bzw. öffentbaren Absperungen



Abb.: Ansicht untere Ebene und Abfuhrbereich sowie Manipulationsfläche und Unterstand bzw. Bauhof



Die Besonderheit des Altstoffsammelzentrums der Gemeinden St. Oswald bei Plankenwarth und Rohrbach-Steinberg ist der Aufbau in zwei Ebenen. Das erlaubt den Kunden, die angelieferten Altstoffe bequem von oben über Stege in die bereitgestellten Container einzubringen. Diese sind durch eine komplette Einhausung vor Niederschlägen geschützt. Durch diese Maßnahme wird eine Erhöhung des Containergewichtes verhindert, was ein nicht zu unterschätzendes Einsparungspotential bei den Entsorgungskosten darstellt.

Auch die Versperrbarkeit der Lagerräume wird vom LRH als positiv erachtet, da das Eindringen von nicht erwünschten Gästen verhindert wird. Durch die Nutzung der topographischen Gegebenheit des Standortes entstand eine funktionelle und räumliche Trennung zwischen dem „oberen Anlieferbereich“ und dem „unteren Containerabfuhrbereich“. Der großzügige Manipulationsplatz ermöglicht den LKWs ein unkompliziertes Auf- und Abladen der Rollcontainer.

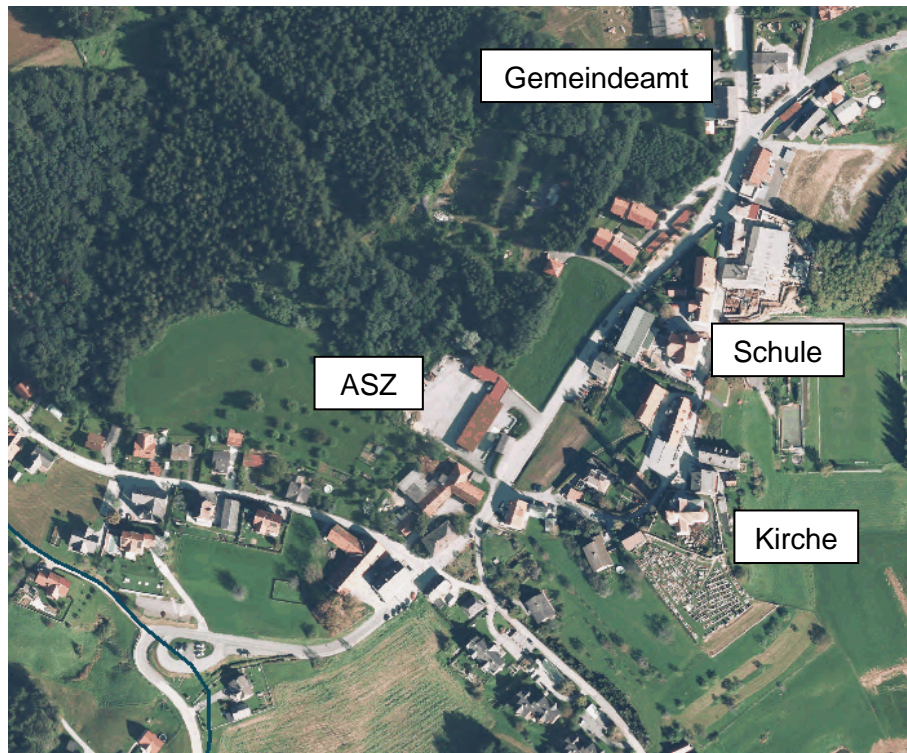


Abb.: Luftbild Gemeindezentrum St. Oswald bei Plankenwarth  
Quelle: GIS Steiermark

Das Altstoffsammelzentrum wurde im Ortskern der Gemeinde St. Oswald bei Plankenwarth positioniert. Dies mag für den Zweck des Bauhofes von Vorteil sein, für den Betrieb des ASZ könnten in verkehrstechnischer Hinsicht bei möglichen Stoßzeiten im Zuge der Anlieferung Staus entstehen, die bis auf die ortsdurchführende Landesstraße reichen.

Die Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums wurden an die Erfordernisse angepasst. Einmal pro Monat ist das Altstoffsammelzentrum von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet.

Dieses Gemeinschaftsprojekt zweier Gemeinden wurde vom Land Steiermark mit € 70.000,-- gefördert.

Beide Gemeinden verrechnen keine kostendeckenden Müllgebühren, haben jedoch schon Maßnahmen gesetzt sowie Anpassungen durchgeführt und wollen dieses Ziel in naher Zukunft erreichen.

### **7.1.2 Marktgemeinde Hitzendorf**

Am 23. August 2005 stellte die Marktgemeinde Hitzendorf einen Förderantrag an die FA19D hinsichtlich einer Erweiterung des bestehenden Abfallsammelzentrums. Der Baubeginn war mit September 2005 geplant und sollte noch im selben Jahr fertiggestellt werden.

Die Marktgemeinde Hitzendorf hat als eine der ersten Gemeinden im Liebochtal bereits ab 1993 ein Altstoffsammelzentrum betrieben. Bedingt durch die Schließung der überregionalen Massenabfalldeponie mit Ende 2003 wurde diese Erweiterung erforderlich. Der geplante Zubau schließt an das bestehende Gebäude an und beinhaltet überdachte Containerplätze, die für die Sammlung unterschiedlicher Altstoffe vorgesehen sind.

Die Gesamtkosten dieses Bauvorhabens wurden auf € 165.000,-- netto geschätzt. Die zur Förderung anerkannten Kosten beliefen sich schlussendlich auf € 140.071,49 netto, wobei die Hauptposten die Baumeister- und die Stahlbauarbeiten umfassten.

Es wurde der Marktgemeinde eine Förderung seitens des Landes in Höhe von € 35.000,-- zuerkannt. Dies entspricht den im Kapitel „Förderungen“ erwähnten – jedoch nicht von der Landesregierung beschlossenen – Änderungen der Förderungsrichtlinien aus dem Jahr 2003, wo die Höchstgrenzen mit 25 % der Investitionskosten, jedoch maximal € 35.000,-- festgelegt wurden. Im Antrag an die Landesregierung wurden die jeweils genehmigten Richtlinien und die genehmigten Änderungen erwähnt und die Übereinstimmung mit dem aktuellen Förderungsfall besonders hervorgehoben. In diesen – nach wie vor – gültigen Richtlinien wird jedoch von anderen Prozentsätzen und Förderbeträgen ausgegangen.



Abb.: Luftbild ASZ der Marktgemeinde Hitzendorf

Quelle: GIS Steiermark

Durch den Altbestand war man bei der Planung und Errichtung der Erweiterung an gewisse Vorgaben gebunden. Es wurde jedoch mit einer Rampenlösung, einer ausreichend dimensionierten Überdachung und einer schräg abgestuften Anordnung der einzelnen Container eine zweckmäßige Lösung gefunden. Die besondere Anordnung der Container bietet den Kunden bzw. dem Personal einen erweiterten und vergrößerten Einwurfbereich.



Abb.: Zubau beim ASZ Hitzendorf mit schräg positionierten Containern und ausreichender Überdachung





Abb.: Ansicht des Abfuhrbereiches auf der Rückseite sowie des Wiegesystems nach Beginn der Rampe

Neu integriert wurde auch ein Wiegesystem, das zwar erst in Betrieb genommen wird, jedoch dann eine verursachergerechte Abrechnung der Abfallgebühren ermöglicht.



Abb.: Altbestand, offene Sammelstellen und Raum für Problemstoffe mit entsprechender Beschilderung

Die im Altbestand befindlichen Sammelstellen für Elektrogeräte, Kartonagen, Altkleider und -schuhe sowie Fette und Öle, aber auch die Räumlichkeiten für die Problemstoffe sind unterdimensioniert. In den knapp 20 Jahren seit der Errichtung dieser Anlage stiegen die Ansprüche in Bezug auf Platzbedarf und Vielfalt enorm.



Abb.: Ausschnitt aus dem Lageplan – die neu errichteten Containerplätze sind rot gefärbt  
Quelle: Planunterlagen der FA19D

Die Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums sind jeweils 14-tägig am Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr sowie zusätzlich zweimal im Jahr an einem Samstag festgelegt.

Zum Zeitpunkt der Erweiterung bzw. des Erhalts der Förderung verrechnete die Marktgemeinde noch keine kostendeckenden Müllgebühren. Mittlerweile wurde lt. Aussage des Amtsleiters die Kostendeckung erreicht.

### 7.1.3 Gemeinde Haselsdorf-Tobelbad

Die Gemeinde Haselsdorf-Tobelbad stellte mit 13. März 2005 ein Förderansuchen an die zuständige Fachabteilung für das neu errichtete Abfallsammelzentrum. Mit dem Bau des Sammelzentrums wurde schon im Herbst 2003 begonnen und es ging mit 3. April 2004, also **ein Jahr vor dem Ansuchen um Förderung, in Betrieb**.

Der LRH bemerkt, dass zwar in den gültigen Richtlinien nicht dezidiert niedergeschrieben ist, dass das Förderungsansuchen vor Baubeginn gestellt werden muss, die Textstellen lassen jedoch darauf schließen. So heißt es auszugsweise, dass die Förderanträge mit der Beschreibung der geplanten Aktivitäten, den entsprechenden Unterlagen und Angaben dem Land Steiermark (FA19D) vorzulegen sind und dass diese dann auf ihre Förderfähigkeit geprüft werden. Dies konnte in diesem Fall nicht geschehen.

Lt. Förderungsantrag beliefen sich die Baukosten auf ca. € 900.000,-- netto. Im Datenblatt der FA19D wurden die förderfähigen Investitionskosten mit € 400.000,-- angegeben. Die gewährte Förderung betrug € 35.000,--.

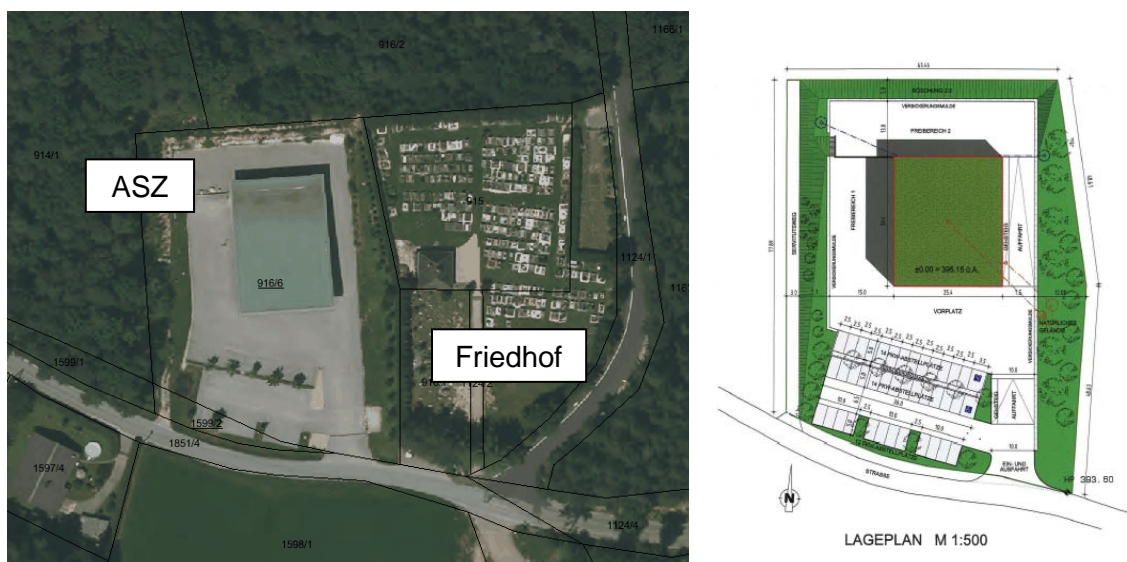


Abb.: Luftaufnahme und Lageplan ASZ Haselsdorf-Tobelbad  
Quelle: GIS Steiermark bzw. Planunterlagen der FA19D

Die relativ hohen Baukosten ergeben sich durch die großzügige Bauweise des Altstoffsammelzentrums. Auf dem gemeindeeigenen Grundstück mit ca. 6.000 m<sup>2</sup> wurde ein Bauwerk mit ca. 770 m<sup>2</sup> errichtet, das neben dem Zweck als Sammelstelle auch als Streusplittlager und als Veranstaltungshalle dient. Die Parkmöglichkeiten und die asphaltierten Flächen sind entsprechend weitläufig angelegt.



Abb.: ASZ in Haselsdorf-Tobelbad

Eine Trennung der Herstellungskosten in Zugehörigkeitsbereiche des Altstoffsammelzentrums bzw. zu anderen Nutzungsarten erscheint sehr schwierig. Dies setzt sich auch in den Folge- und Betriebskosten fort, was wiederum zu Schwierigkeiten bei der Verrechnung kostendeckender und gerechter Abfallgebühren führt.

Von der Gemeinde werden keine kostendeckenden Müllgebühren verrechnet.



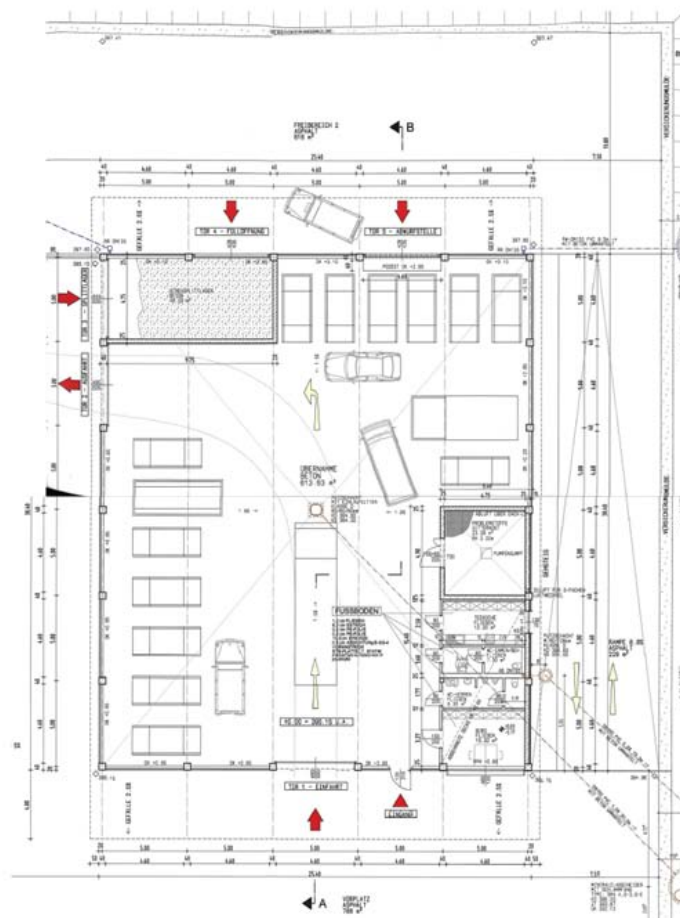


Abb.: Grundriss des ASZ bzw. der Festhalle  
Quelle: Planunterlagen der FA19D



Abb.: Innenraum ASZ, Blick auf den außenliegenden Anlieferungsbereich; Räumlichkeiten PSS, WC, Büro



Abb.: Blick vom über eine Rampe erreichbaren außenliegenden Anliefbereich in das ASZ



Abb.: integrierte Einrichtung für Festlichkeiten; Anfuhrbereich mit ausreichendem Platz zur Manipulation



Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 9. Juni 2011 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro des Herrn  
Landesrates Johann Seitinger:

Mag. Dr. Angelika UNGER

von der Fachabteilung 19D –  
Abfall- und Stoffflusswirtschaft:

Dipl.-Ing. Erich GUNGL  
Robert RITTER

vom Landesrechnungshof:

Dr. Erich MEINX

Ing. Helmut FÜRNSCHUSS

## 8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung des Landes im Zusammenhang mit Altstoffsammelzentren in der Steiermark, die von Gemeinden bzw. Verbänden errichtet und betrieben sowie vom Land Steiermark gefördert wurden.

Die Prüfung bezog sich auf den Zeitraum 2005 bis 2008.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

- Die Steiermark verfügt über ein gut funktionierendes und dichtes Netz von mehr als 400 Altstoffsammelzentren, dessen Ursprung bereits in die 1980er-Jahre zurück reicht.
- Der Anteil der getrennt gesammelten Wertstofffraktionen ist gegenüber dem Gesamtaufkommen kommunaler Abfälle überproportional gestiegen. Dies basiert auf der gut ausgebauten Infrastruktur, dem qualitativ ausgebildeten Personal und der Bewusstseinsbildung bei den Bürgern.
  - **Die bisherigen Bemühungen hinsichtlich der früh ansetzenden Bewusstseinsstärkung in den Bildungseinrichtungen in Bezug auf Abfallvermeidung, getrennte Sammlung und entsprechender Verwertung sollten fortgesetzt werden.**
- Die Umwelt- und Abfallberater sind für viele Gemeinden und Betreiber von Altstoffsammelzentren die wichtigsten Bezugspersonen im Hinblick auf Fragen und Problemlösungen in der Abfall- und Umweltwirtschaft. Durch ihren ständigen direkten Kontakt, den Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten und des aktuellen Entwicklungsstandes bilden sie qualifizierte Ansprechpartner der lokalen Verwaltungseinheiten. Die Weiterbildung und die Förderung der Qualität und Kompetenz dieser Personen stellt eine sinnvolle Art der Wissensweitergabe an die einzelnen Projektbetreiber dar.
- Die Verpflichtung zur Besorgung der Abfallsammlung und der Abfallbehandlung durch die Gemeinden bzw. die Abfallwirtschaftsverbände sind Aufgaben, die zur Daseinsvorsorge zählen.
- Die Fachabteilung 19D kommt ihrem Auftrag der Informationsweitergabe und Bewusstseinsbildung, der Teil ihrer Kernaufgaben ist, durch mediale Präsenz intensiv nach. Die Homepage der Fachabteilung 19D ist gut aufbereitet und sehr informativ.

Publikationen wie Informationsblätter, Schriftenreihe, Berichte, Studien und Videos sind sorgsam erarbeitet und weisen einen hohen Standard auf. Aus den Gesprächen mit den Verantwortlichen vor Ort ergab sich, dass diese Unterlagen nur zum Teil Verwendung finden.

- 1991 wurden „Förderungsrichtlinien für Projekte zur getrennten Erfassung und Verwertung von Biomüll und Altstoffen“ für vorerst zwei Jahre erlassen. Im folgenden Jahr wurde die Ausdehnung über 1992 hinaus beschlossen und in der Folge die Richtlinien geändert und erweitert.
  - **Der Landesrechnungshof regt an, geförderte Projekte regelmäßig zu evaluieren und zur Erleichterung der Beurteilung umgesetzter Maßnahmen Zielvorgaben zu quantifizieren.**
- Ab 2003 wurden Altstoffsammelzentren – trotz gültiger Richtlinien – einzeln der Landesregierung vorgelegt und beschlossen. Die Förderbeträge, die genehmigt und ausbezahlt wurden, lagen i.d.R. bei € 35.000,-- je Gemeinde.
- Neue Förderungsrichtlinien wurden nicht von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen und sind nie in Kraft getreten. Aus diesem Grund sind nach wie vor die Richtlinien aus dem Jahr 1991 bzw. 1992 mit den durch Regierungsbeschlüsse legitimierten Änderungen und Ergänzungen gültig und betragen die maximalen Förderbeträge für Altstoffsammelzentren € 14.534,57.
  - **Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Aktualisierung der Förderrichtlinie mit der Entwicklung von fachlichen Kriterien zur Gewährleistung der Verwaltungsvereinfachung, der Transparenz und der Gleichbehandlung.**
- Ein entsprechender Passus für die Überprüfungsmöglichkeit durch den Landesrechnungshof fehlt in den gültigen Förderungsrichtlinien.
  - **Bei einer Änderung der Richtlinien wird empfohlen, dass sich das Land vertraglich die Kontrolle durch den Landesrechnungshof vorbehält.**
- Die einzige Bedingung für eine Förderung – die kostendeckende Verrechnung der Müllgebühren – wird in den meisten Fällen von den Gemeinden nicht eingehalten.
  - **Fördervoraussetzungen müssen entsprechend geprüft und eingehalten werden.**
- Beim Bau von Altstoffsammelzentren werden oft verschiedene Einrichtungen miteinander verbunden. So z.B. Altstoffsammelzentren mit dem gemeindeeigenen

Bauhof bzw. angrenzend zum Bereich von Kläranlagen. Diese Synergieeffekte werden vom Landesrechnungshof in Bezug auf Doppelnutzung von Räumlichkeiten, Einrichtungen und Manipulationsflächen begrüßt.

- **Besonderes Augenmerk ist auf die Trennung von Investitions-, Folge- und Betriebskosten für kombinierte Bauten zu legen. Für eine gerechte Kostenvorschreibung der Abfallgebühren ist dies unbedingt erforderlich.**

Graz, am 26. September 2011

Der Landesrechnungshofdirektor:  
i. V.

Dr. Meinx  
(elektronisch gefertigt)

## ANLAGE STELLUNGNAHMEN UND REPLIKEN

### Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

*Der Landesrechnungshof (LRH) stellt in seinem Bericht fest, dass die **Informationsweitergabe und Bewusstseinsbildung eine Kernaufgabe der FA19D** sei und dieser Aufgabe durch die FA19D intensiv nachgekommen werde. Die von der FA19D angebotenen Informationsmaterialien seien vielschichtig und wiesen einen hohen Standard auf.*

*Hervorgehoben wird, dass übersichtliche und kurz gehaltene Informationsblätter zu verschiedensten Bereichen der Abfallwirtschaft mit hohem Informationsgehalt über das Internet angeboten werden. Hingewiesen wird auch auf die 17 Bände umfassende Schriftenreihe der FA19D, wobei insbesondere der Band 13 (Steirische Altstoffsammelzentren – Tipps und Beispiele zum Nachahmen) und der Band 16 (Praxisleitfaden zur Kooperation zur Kooperation von Altstoffsammelzentren) sehr gute Behelfe für ASZ Betreiber darstellten, die gut strukturiert, informativ und nachvollziehbar gestaltet sind.*

*Positiv erwähnt werden auch die von der FA19D gemeinsam mit dem Dachverband der steirischen Abfallwirtschaftsverbände angebotenen Schulungsmaßnahmen für das ASZ-Personal, die gut angenommen werden und der LRH empfiehlt, diese Ausbildungsmaßnahmen beizubehalten.*

*Besonders positiv erwähnt der LRH in seinem Bericht Veranstaltungsserien wie z.B. den großen steirischen Frühjahrsputz und den interkommunalen Erfahrungsaustausch für Gemeinden und Abfallwirtschaftsverbände.*

*Anerkennung durch den LRH findet auch der Internetauftritt der FA19D. Die Homepage sei sehr gut aufbereitet und informativ und sollte in Zukunft noch verstärkt zur Informationsweitergabe genutzt werden.*

*Derartig positive Rückmeldungen durch den LRH spornen an, das bisher erbrachte Niveau weiterhin zu halten und nach Maßgabe der Möglichkeiten noch weiter zu steigern.*

*Zu den im Bericht des LRH enthaltenen Anmerkungen und Empfehlungen wird unter Hinweis auf den jeweiligen Berichtspunkt im Einzelnen ausgeführt:*

**zu Pkt. 2.3.3 – Abfallwirtschaftsplan (Seite 7)****Empfehlung des LRH: „Zur Erleichterung der Beurteilung umgesetzter Maßnahmen wären Zielvorgaben zu quantifizieren“**

Sowohl im L-AWP 2005 im Kapitel Strategien, Wirkungsziele und Anforderungen einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft als auch im aktuellen L-AWP 2010 sind im Kapitel Neuausrichtung der Visionen und Strategien bis 2020 **Maßnahmen mit konkreten Zielvorgaben** enthalten. Darauf aufbauend werden **Jahresarbeitsprogramme auf Basis von Kennzahlen und Indikatoren erstellt**.

**zu Pkt. 4.1 – FA19D (Seite 12)****Empfehlung des LRH: „Das Organisationshandbuch der FA19D (OHB) – das aus dem Jahr 2006 stammt – zu aktualisieren bzw. zu evaluieren und auf den letztgültigen Stand zu bringen“.**

Das OHB der „Abteilung 19 – Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft“ vom Oktober 2006 ist gemäß den Vorgaben der Organisationsabteilung (FA1A) strukturiert. Dabei ist festgelegt, dass für die A19 mit ihren drei Fachabteilungen ein gemeinsames Organisationshandbuch zu erstellen und dieses bei Veränderungen der FA1A und der A5 vorzulegen ist.

Das OHB der A19 ist in zwei Teile gegliedert: Teil 1 ist in 7 Kapitel (Aufgaben, Ziele, Leitbild, Struktur, Kooperationsbeziehungen, Regelungen des Inneren Dienstes, Anhänge) unterteilt und stellt den **organisatorischen Rahmen** der A19 dar, im Teil 2 werden die jeweiligen Ausführungen der einzelnen Fachabteilung in einem jeweils eigenen OHB dargelegt. Die Kapitel 1, 2, 4 und 5 im **OHB der FA19D sind seit Oktober 2006 unverändert, jedoch noch immer aktuell**.

Im Kapitel 3 sind die „Ziele der Dienststelle“ dargelegt, die sich **bis 2015 an den Visionen und Strategien des Landes-Abfallwirtschaftsplanes 2005 orientieren**. Mit Beschlussfassung des L-AWP 2010 wurden die **Visionen und Strategien bis 2020 aktualisiert**, deren Einarbeitung in das OHB für 2011 ohnehin vorgesehen ist. Die Stellenbeschreibungen der FA19D werden laufend im elektronischen OHB gewartet. Änderungen der Stellenbeschreibungen werden über die A5 und der FA1A zur Genehmigung vorgelegt. **Ein aktueller Auszug der Stellenbeschreibungen ist jederzeit aus dem elektronischen OHB mittels PDF-Export verfügbar**.

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Das dem Landesrechnungshof übergebene Organisationshandbuch der Fachabteilung 19D datiert mit Oktober 2006. Das Organigramm sowie die Schwerpunkte im Kapitel 3.3 beziehen sich auf diese Zeit. Eine aktuellere Version wurde dem Landesrechnungshof nicht übermittelt.

**zu Pkt. 4.3 – Abfallwirtschaftsverbände (Seite 15)**

**Empfehlung des LRH: „Die Anzahl der Abfallwirtschaftsverbände sollte von derzeit 17 AWV auf 7 AWV verringert werden. Damit könnte eine Effizienzsteigerung bei gleichzeitiger Kosteneinsparung erreicht werden.“**

*Ein inhaltlich gleichlautender Antrag wurde am 26. Jänner 2011 von der SPÖ als selbständiger Antrag gem. § 21 GeoLT in den Landtag eingebracht (EZ 260/1) und wird mittlerweile im Unterausschuss für Daseinsvorsorge behandelt. Seitens der FA19D wird dazu angemerkt:*

*Im Sinne von Regionext erscheint der Vorschlag zur Bildung größerer Einheiten bei den Abfallwirtschaftsverbänden bei oberflächlicher Betrachtung plausibel und nachvollziehbar. Die derzeit gegebenen Strukturen bei den gegenwärtig 17 Abfallwirtschaftsverbänden gehen auf die legislativen Vorgaben des Müllwirtschaftsgesetzes 1987 zurück, wo ex lege die Verbände mit der heutigen Struktur vorgegeben wurden.*

*Abgeleitet aus dem den AWV's übertragenen Aufgaben (im Wesentlichen sind die AWV für die Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung kommunaler Siedlungsabfälle zuständig), kann dem Hinweis des LRH, dass durch die Zusammenführung von AWV zu größeren Einheiten eine Effizienzsteigerung bei gleichzeitiger Kosteneinsparung möglich sei, fachlich nicht gefolgt werden. **Im Zuge der Anhörung des SPÖ-Landtagsantrages im Unterausschuss „Daseinsvorsorge“ wurde seitens des Dachverbandes der steirischen Abfallwirtschaftsverbände eine ähnlich lautende Stellungnahme abgegeben. Soweit der FA19D bekannt, haben sich der Steiermärkische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund – Landesgruppe Steiermark – inhaltlich der Stellungnahme des Dachverbandes der steirischen Abfallwirtschaftsverbände angeschlossen.***

*Die FA19D gibt zu bedenken, dass sich die einzelnen AWV seit ihrer Gründung (1988 und 1989) durchaus unterschiedlich entwickelt haben. Zu unterscheiden sind in Bezug auf die Restabfallbehandlung operativ tätige AWV mit eigenen Abfallbehandlungsanlagen und eigenen Personalstrukturen **und** nicht operativ tätige AWV,*

wo die Entsorgungsaufgaben auf der Basis langfristiger Verträge durch die private Entsorgungswirtschaft erledigt werden. **Bei einigen operativ tätigen AWV gibt es darüber hinaus gemischtwirtschaftliche Organisationsformen (public private partnership).**

Die Aufgaben der Restmüllbehandlung werden in der Steiermark somit markant unterschiedlich, jedoch in Summe zufriedenstellend sowohl durch öffentliche Abfallbehandlungsanlagen als auch durch private Entsorgungseinrichtungen wahrgenommen. Je nach Situation haben die AWV für die eigenen Entsorgungsbedürfnisse ausgelegte Abfallbehandlungsanlagen errichtet und sind hinsichtlich der getätigten Investitionen langfristige Finanzierungsverpflichtungen eingegangen **oder haben mit privaten Entsorgern längerfristig Entsorgungsverträge geschlossen.** Eine Zusammenführung bestehender AWV zu neuen größeren Einheiten – losgelöst von den derzeit gegebenen unterschiedlichen Strukturen – würde ein Mehr an Problemen mit sich bringen als an Kostenminimierung und Effizienzsteigerung zu erwarten wäre.

Daher sollten aus Sicht der FA19D diese Empfehlung des LRH vor Beschlussfassung weitreichender politischer Entscheidungen die tatsächlich möglichen Einsparpotenziale sehr sorgfältig analysiert werden sowie die Bereiche der vermuteten Effizienzsteigerung identifiziert werden und in der Gesamtbetrachtung mit den neu hinzukommenden Problemen gesamthaft bewertet werden.

#### **Replik des Landesrechnungshofes:**

Die Aussage des Landesrechnungshofes wurde nicht korrekt wiedergegeben. Der Landesrechnungshof hat lediglich den Beschluss der Landesregierung (Verordnung, mit der das Landesentwicklungsprogramm – LEP 2009 erlassen wird) zitiert und ausgeführt, dass es nach diesem Beschluss sieben Abfallwirtschaftsverbände geben könnte.

#### **zu Pkt. 5.1 – Publikationen (Seite 21)**

**Empfehlung des LRH: „Die Herausgabe von kostenintensiven Informationsmaterialien ist zu hinterfragen. Vermehrt sollte auf die gute Schulung und Qualität der vor Ort agierenden Berater geachtet werden“**

Seitens der FA19D wurde stets darauf geachtet, dass sich die Kosten für die Herstellung von Informationsmaterialien auf das Notwendigste beschränken und auch der damit verbundene Nutzen bewertet wird. Die Informationsweitergabe auf der



*Basis elektronischer Medien wurde wie bereits vom LRH positiv erwähnt von der FA19D in vorbildlicher Weise genutzt. Die von der FA19D erwarteten Internetauftritte*

*www.abfallwirtschaft.steiermark.at,  
www.win.steiermark.at,  
www.nachhaltigkeit.steiermark.at  
www.gscheitfeiern.at*

*weisen einer der höchsten Seitenzugriffe des Webauftrittes des Landes Steiermark auf.*

*Um Kosten zu sparen werden viele Informationen in Form von **Informationsblättern** als auch in Form von **Broschüren als Download angeboten**. Bei der Baurestmassentagung im März 2011 in der Stadthalle Graz (600 Teilnehmer) wurde kein Tagungsband ausgegeben, stattdessen wurden die Tagungsunterlagen auf einem von der Wirtschaftskammer Steiermark gesponserten Datenträger (USB-Stick) zur Verfügung gestellt.*

#### **zu Pkt. 6.2 – Förderungsrichtlinie 1991 (Seite 25)**

**Feststellung des LRH: „In den Förderrichtlinien 1991 gab es keinen Hinweis auf das Bereitstellen der Gebarungunterlagen der Förderwerber gegenüber den Organen des Landes Steiermark sowie der Kontrolle durch den LRH“**

*Seit 2008 wird in der FA19D für abfallwirtschaftliche Förderungen unter Beachtung der 2007 von der Steiermärkischen Landesregierung erlassenen Förder-Rahmenrichtlinie für jeden Förderfall ein Fördervertrag abgeschlossen. Mit der Unterzeichnung eines Fördervertrages verpflichten sich die Fördernehmer,*

- 1. die Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;*
- 2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Fördernehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Fördernehmers stehender Unternehmen zu gestatten.*
- 3. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem Fördernehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung; alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung*

von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit dem Fördervertrag entstehen.

**zu Pkt. 6.3 – Änderung und Ergänzungen der Förderrichtlinien (Seite 27)**

**Empfehlung des LRH:** „Der LRH regt an, geförderte Projekte regelmäßig zu evaluieren und zur Erleichterung der Beurteilung umgesetzter Maßnahmen Zielvorgaben zu quantifizieren“

Die FA19D weist darauf hin, dass das **gesamte abfallwirtschaftliche Förderszenario** im Jahr 2008 (Betrachtungszeitraum 1995 – 2007) einer **Evaluierung** durch eine externe anerkannte Gutachterin **unterzogen wurde**. Nachstehend ein Auszug aus dem abschließenden Gutachten, welches Ende 2008 der Steiermärkischen Landesregierung in Form eines Berichtes zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde:

**Gesamtwirtschaftliche Effekte der Förderung**

Der Vorteil bei der Gewährung von Fördermitteln liegt nicht nur in der finanziellen Entlastung des Förderwerbers, sondern insbesondere in der Erzielung von abfallwirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen aber auch gesamtwirtschaftlichen Effekten.

Durch die initiierten Investitionen, deren Volumen in den meisten Fällen den beantragten Kosten entspricht, wird ein Effekt auf das Volkseinkommen und somit für die gesamte Volkswirtschaft erzielt. In Folge des gesteigerten Volkseinkommens wird über die gesteigerte Nachfrage wiederum ein positiver Effekt auf Produktion und Beschäftigung bewirkt und gleichzeitig kann eine erhöhte Investitionsneigung der Unternehmen erreicht werden. Dieser Effekt kann durch einen Multiplikator von 1,3 für Investitionen (Investitionsmultiplikator) grob ermittelt werden.

Bezogen auf alle Förderbereiche bedeutet dies, dass durch die **Steiermärkische Abfallförderpolitik** - bei einer Fördersumme von rd. 8,0 Mio. Euro und damit initiierten Gesamtkosten von ca. EUR 47,5 Mio. – **ein volkswirtschaftlicher Gesamteffekt von mehr als EUR 60,0 Mio. erreicht werden konnte**.

**zu Pkt. 6.4 – Bezug zu den Altstoffsammelzentren (Seite 29) und  
zu Pkt. 6.5 – Rahmenrichtlinie zu Förderungen des Landes Steiermark  
(Seite 31)**

**Feststellung des LRH:** „Die geprüften ASZ Förderfälle aus den Jahren 2005 bis 2008 wurden auf Basis einer formal gültigen Förderrichtlinie aus dem Jahr 1991 abgehandelt. Das damals festgelegte Fördermaximum von 200.000 ATS pro Gemeinde (€ 14.534,57) wurde bei den konkret untersuchten Förderpro-

**jekten (2005-2008) – mit maximalen Fördersätzen von € 35.000,-- pro Gemeinde – überschritten. Über die von der FA19D im Einvernehmen mit dem zuständigen politischen Referenten den aktuellen Erfordernissen über den Zeitraum von 15 Jahren laufend angepasste Förderrichtlinie gibt es keinen Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung. Zielführend wäre es, entsprechende Richtlinien für die Vergabe von Förderungen im Bereich der Abfall- und Stoffflusswirtschaft zu beschließen. Somit würde in Erfüllung der Geschäftsordnung der Verwaltungsvereinfachung entsprochen und die separaten Beschlüsse zu den einzelnen Förderprojekten könnten entfallen“**

Seitens der FA19D wird dazu festgehalten, dass **sämtliche Förderfälle** der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt wurden. Durch dieses **lückenlose Procedere** sind alle Förderfälle von der Landesregierung genehmigt worden und damit rechtlich korrekt abgewickelt worden. Weiters wird dazu festgehalten, dass die in der Förderrichtlinie 1991 festgelegten **maximalen Förderbeträge von 50 %** der förderfähigen Investitionskosten **niemals überschritten** wurden, bzw. im Vollzug sogar **aufgrund budgetärer Erfordernisse auf 25 % der förderfähigen Investitionskosten abgesenkt wurden.**

Die 1991 in der Förderrichtlinie festgelegte Förderhöhe von max. 200.000 ATS je Gemeinde hat sich innerhalb von 2 Jahrzehnten aufgrund geänderter Anforderungen an ASZ gravierend verändert. Die Menge der über die ASZ gesammelten und einer Verwertung zugeführten Siedlungsabfälle haben sich im Betrachtungszeitraum mehr als verfünffacht und neue gesetzliche Verpflichtungen der Gemeinden wie z.B. die unentgeltliche Rücknahme von Elektroaltgeräten begründen die umfassenderen aktuellen Anforderungen an ASZ.

**Nach Erlassung der Rahmenrichtlinie zu Förderungen des Landes Steiermark mit Regierungsbeschluss vom 10. Dezember 2007 wurde die Förderungsrichtlinie der FA19D umgehend neu erstellt und bereits am 3. März 2008 der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt. In diesem Richtlinienentwurf wurde unter Punkt 1.1. festgehalten, dass Förderungen nur nach Maßgabe vorhandener Fördermittel zuerkannt werden und dass es keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung der angeführten abfallwirtschaftlichen Förderungen gibt.** In einer vom Verfassungsdienst eingeholten Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass diese Vorbehaltsklausel in der Förderrichtlinie als **nicht rechtskonform** zu bewerten ist (Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz!), und dass bei Verlautbarung dieser Förderrichtlinie **ein Rechtsanspruch auf die aufgelisteten Fördermaßnahmen abgeleitet werden kann.** Die Landesregierung hat daraufhin die von der FA19D zur Beschlussfassung vorgelegten Förderrichtlinien in ihrer Sitzung am 10. März 2008 zurückgestellt. Die von der FA19D ausgearbeitete Förderungsrichtlinie wurde ressortintern als Arbeitsanweisung zur Bearbeitung der Förderfälle herangezogen. Die Notwendigkeit zur Beschlussfassung einer Förderrichtlinie wur-

*de nicht gesehen, zumal ohnedies sämtliche Förderfälle der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt wurden.*

*Nach Darstellung des LRH liegt der Sinn für eine Beschlussfassung von Förderungsrichtlinien darin begründet, im Falle einer Vielzahl gleichartig gelagerter Förderfälle in gleichartiger Weise abzuhandeln und nach Möglichkeit die Landesregierung bei den Einzelgenehmigungen zu entlasten.*

*Aufgrund der in der Steiermark weitgehend flächendeckend vorhandenen ASZ-Infrastruktur ist davon auszugehen, dass die Entwicklung der ASZ-Förderfälle von etwa 30 bis 40 Anträgen pro Jahr (in den Jahren 1997 bis 2002) auf 3 bis 4 Förderanträge (2008 bis 2010) zurückgegangen ist und weiterhin rückläufig sein wird. Aufgrund der Komplexität der hinkünftig zu erwartenden Förderfälle (aufgrund der zwingend erforderlichen Gemeindekooperationen) wird seitens der FA19D die fachliche Meinung vertreten, dass auch hinkünftig sämtliche Förderfälle der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden sollten. Im Lichte der aktuellen Kürzung der von der FA19D verwalteten Budgetmittel im Ausmaß von 37,2 % (Budget 2011 und 2012), wird die Zweckmäßigkeit der Neuerlassung einer Förderrichtlinie im Bereich der FA19D zu hinterfragen sein.*

*Um dem formalen Mangel der nicht mehr aktuellen, jedoch noch immer formal gültigen Förderrichtlinie 1991 zu beheben, wird die FA19D der Empfehlung des LRH folgen, und einen Beschluss über die Aufhebung der Förderrichtlinie 1991 herbeiführen.*

#### **Replik des Landesrechnungshofes:**

Die Aussage des Landesrechnungshofes wurde nicht korrekt wiedergegeben. Im Bericht wurden bereits Auszüge aus der „Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark“ und der „Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung“ zitiert. Das Wesen einer Richtlinie bezieht sich nicht nur auf eine Verwaltungsvereinfachung, es garantiert auch Transparenz und Gleichbehandlung.

#### **zu Pkt. 6.6 – Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen (Seite 34)**

***Feststellung des LRH: „Die einzige Bedingung für eine Förderung – die kostendeckende Verrechnung der Müllgebühren – wird in den meisten Fällen von den Gemeinden nicht eingehalten“***

*Für die Kontrolle der Finanzgebarung in den Gemeinden fehlen der FA19D sowohl die Kontrollkompetenz als auch die entsprechenden fachlichen haushalterechtli-*

chen Voraussetzungen. Im Bemühen um die Einhaltung dieses Förderkriteriums verlangt die FA19D von den Gemeinden im Zuge der Unterfertigung des Fördervertrages eine Erklärung, **in der ausdrücklich die Vorschreibung kostendeckender Müllgebühren bestätigt wird**. Der Anregung des LRH folgend, wird die FA19D bei hinkünftigen Förderfällen im Vorfeld die FA7A – Gemeinden und Wahlen kontaktieren und das Faktum der Einhebung kostendeckender Müllgebühren verifizieren.